Mittag-Ausgabe.

Posener Zeitung

Hundertunddritter Jahrgang.

Inserate werden angenommen in Posen bei der Expedition der Zeitung, Wilhelmstr. 17, Gust. Ad. Schleh, Hoflieferant, Gr. Gerberstr.- u. Breitestr.-Ecke, Otto Niekisch, in Firma J. Neumann, Wilhelmsplatz 8.

Verantwortlicher Redakteur: G. Wagner in Posen.

Redaktions-Sprechstunde von 9–11 Uhr Vorm.

Inserate werden angenommen in den Städten der Provinz Posen bei unseren Agenturen, ferner bei den Annoncen-Expeditionen R. Mosse, Haasenstein & Vogler A.-G., G. L. Daube & Co., Invalidendank.

Verantwortlich für den Inseratentheil: W. Braun in Posen.

Fernsprech-Anschluß Nr. 102.

Nr. 269

Die „Posener Zeitung" erscheint täglich drei Mal, an den auf die Sonn- und Festtage folgenden Tagen jedoch nur zwei Mal, an Sonn- und Festtagen ein Mal. Das Abonnement beträgt vierteljährlich 4,50 M. für die Stadt Posen, für ganz Deutschland 5,45 M. Bestellungen nehmen alle Ausgabestellen der Zeitung sowie alle Postämter des Deutschen Reiches an.

Freitag, 17. April.

Inserate, die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum in der Morgenausgabe 20 Pf., auf der letzten Seite 30 Pf., in der Mittagausgabe 25 Pf., an bevorzugter Stelle entsprechend höher, werden in der Expedition für die Mittagausgabe bis 8 Uhr Vormittags, für die Morgenausgabe bis 5 Uhr Nachm. angenommen.

1896

Deutscher Reichstag.

69. Sitzung vom 16. April, 2 Uhr.
(Nachdruck nur nach Uebereinkommen gestattet.)

Auf der Tagesordnung steht die **zweite Berathung des Gesetzentwurfs zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.** (Berichterstatter ist Dr. **Meyer**-Halle.)

§ 1 des Entwurfs hat in seinem zunächst diskutirten Absatz 1 folgenden Wortlaut:

„Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mittheilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, *über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere* über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waaren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waaren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs unrichtige Angaben thatsächlicher Art macht, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waaren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können." (Die gesperrt gedruckten Worte sind von der Kommission zugesetzt.)

Abg. **Lenzmann** (Freis. Volksp.) begründet seinen Antrag, die Worte „*über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere*" *zu streichen*. Der Zweck der Vorlage ist doch nur, diejenigen Fälle von unlauterer Konkurrenz zu treffen, deren Beseitigung sich im Interesse von Handel und Verkehr als nothwendig herausgestellt hat. Wie die Vorlage jetzt gestaltet ist, hat sie große Mißstände im Gefolge, es werden dadurch Geschäfte getroffen, die man gar nicht hat treffen wollen. Man könnte jetzt vielleicht schon in dem Lobe der eigenen Produkte einen unlauteren Wettbewerb erblicken. Wir haben noch nicht das feine Gefühl dafür, was unter unlauterer Konkurrenz zu verstehen ist, wie es sich in der französischen Gesetzgebung im Laufe einer Jahrzehnte langen Praxis herausgebildet hat. Nach der jetzigen Fassung des § 1 könnte sogar ein Schuhmacher, der mit ein Paar Gesellen arbeitet und sein Geschäft eine Schuhwaarenfabrik nennt, straffällig werden, obgleich er keinen Menschen dadurch benachtheiligt. Aus reiner Chikane werden dann seine Konkurrenten bei jeder Gelegenheit die Untersagungsklage anstrengen und so natürlich den Kredit des Betreffenden schwer schädigen. Man öffnet also damit schweren Mißbräuchen Thür und Thor. Dazu kommt, daß schon die Ankündigung in einem größeren Kreise von Personen als öffentliche Ankündigung gelten soll, also jede unwahre Schilderung von Geschäftsverhältnissen ist für den Betreffenden gefährlich. Wir kommen damit zu einer chikanösen Auslegung des Gesetzes, die gar nicht beabsichtigt ist. Ich bitte deshalb um Annahme meines Antrages.

Abg. **Singer** (Sozd.): Wir haben der Vorlage von vornherein nicht unsympathisch gegenüber gestanden; ob wir sie schließlich annehmen, hängt von der Gestaltung ab, die sie in der zweiten Lesung erfährt. Dem, was der Abg. Lenzmann gesagt hat, kann ich mich nur anschließen. Ich habe ja auch denselben Antrag gestellt. Frankreich ist für uns in dieser Beziehung nicht maßgebend, jedenfalls erweisen wir dem deutschen Richterstand einen viel größeren Gefallen, wenn wir als gesetzgeberische Körperschaft genau bestimmen, welche Fälle unter diese Bestimmung fallen, als wenn wir nur allgemeine Bestimmungen erlassen. In Frankreich hat sich eben im Laufe der Jahrzehnte eine ganz geregelte Jurisdiktion herausgebildet, während wir hier vor einer ganz neuen Materie stehen, was sehr bedenklich ist bei einem formalistischen Charakter unserer Rechtsprechung. Die Vorlage soll doch nur den redlichen Kaufmann vor unlauteren Machinationen anderer schützen, man soll sich deshalb hüten, Gelegenheit zu allerhand chikanösem Vorgehen und Denunziationen zu geben. Der Abg. Roeren, den man ja als Vater dieses Gesetzes bezeichnen kann, ist ein viel zu guter Jurist, als daß er sich mit der jetzigen Fassung einverstanden erklären könnte. Falls diese Worte nicht gestrichen werden und der § 1 seine kautschukartige Fassung behält, werden wir dagegen stimmen.

Abg. **Bassermann** (nl.): Ich halte die Bedenken des Abgeordneten Singer für hinfällig; natürlich wird es sich nicht ganz vermeiden lassen, daß in der Uebergangszeit die Rechtsprechung eine unsichere ist, aber im Allgemeinen dürfen wir unserer Rechtsprechung trauen. Am besten wird sich der Zweck des Gesetzes durch eine Generalklausel der Kommission ermöglichen lassen. Die einzelnen Fälle sind nur deshalb in das Gesetz aufgenommen, um dem Richter bestimmte Anhaltspunkte zu geben. Auch andere Länder haben generelle Bestimmungen, z. B. England und die Schweiz, und sie haben gute Erfahrungen damit gemacht.

Abg. **Rören** (Ctr.): Die Bedenken, die die Abgg. Lenzmann und Singer geäußert haben, kann ich nicht theilen. In dem § 1 ruht der Schwerpunkt des Gesetzes, und es beruht durchaus auf einem Mißverständniß, wenn man meint, daß dieser Paragraph zu Denunziationen Veranlassung geben werde. Denn der § 1 handelt doch nur von den civilrechtlichen Folgen der unerlaubten Reklame, von den strafrechtlichen ist erst in § 4 die Rede. Wo durch unerlaubte Reklame das Publikum irre geführt und der Konkurrent geschädigt wird, da muß dieses Gesetz angewendet werden können. Ohne den Zusatz der Kommission wäre dies aber nicht möglich, die wohlthätigen Wirkungen des Gesetzes gingen also dann verloren. Unsere Gesetzgebung hat ja leider in der gegenwärtigen Zeit eine sehr formalistische Richtung angenommen, ich bestreite aber, daß hier ein unbestimmter Begriff in die Gesetzgebung aufgenommen wird, durch die ein ehrlicher Kaufmann geschädigt werden könnte.

Staatssekretär Dr. **v. Bötticher**: Der Zweck des Gesetzes ist es, den unlauteren Wettbewerb möglichst wirksam und in allen seinen Arten zu treffen. *Die Regierung hält es aber nicht für angebracht, eine Generalklausel in das Gesetz aufzunehmen*, da alsdann die näheren Bezeichnungen des Begriffes unlauterer Wettbewerb fehlen. Der Richter muß aber einen Anhalt haben, nach dem er sich zu richten hat. Der Ausdruck „geschäftliche Verhältnisse" ist ein ganz schwankender Begriff, und es liegt die Gefahr nahe, daß der Richter später diese generelle Bestimmung einfach übersieht und sein Augenmerk nur auf die speziell angeführten einzelnen Fälle richtet. Denn unter dem Begriff „geschäftliche Verhältnisse" kann man alles verstehen, auch beispielsweise Angaben über eine Erbschaft. Wenn ein Kaufmann nun eine Erbschaft gemacht hat und dies annoncirt, so ist dies doch sicher ein Umstand, der seine Kreditfähigkeit erhöht. Will man ihn nun aber unlauteren Wettbewerbs anklagen? Den Zusatz der Kommission halte ich für eine *Verschlechterung* und deshalb bitte ich Sie, die Fassung der Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Abg. Frhr. **v. d. Langen** (kons.) polemisirt gegen die Abgg. Lenzmann und Singer. Die Kommissionsfassung verdient den Vorzug, denn man kann jetzt noch nicht wissen, welche Schliche später angewendet werden, um das Gesetz zu umgehen. Durch den Zusatz der Kommission kann man aber manche Arten des unlauteren Wettbewerbs treffen, die sonst unbestraft bleiben. Wenn z. B. die Goldene 110 annoncirt: 10 000 Schlafröcke u. s. w., so halte ich das nicht für harmlos, und es könnte einer solchen Firma gar nichts schaden, wenn sie gesetzlich gezwungen würde, richtige Angaben über die Größe ihres Lagers zu machen.

Abg. Dr. **Vielhaben** (Antis.) hält ebenfalls die von der Kommission eingefügten Worte für nothwendig. Denn der unlautere Wettbewerb wende so viele Kniffe und Praktiken an, daß man sie unmöglich alle einzeln aufführen könnte.

Damit schließt die Diskussion über Absatz 1.

Ueber Absatz 2: Neben dem Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben haben die vorerwähnten Gewerbetreibenden auch *Anspruch auf Ersatz des durch die unrichtigen Angaben verursachten Schadens* gegen denjenigen, der die Angaben gemacht hat, falls dieser ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen mußte, entsteht keine Debatte.

Absatz 3 lautet: Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind den Angaben thatsächlicher Art *bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen* gleich zu achten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu ersetzen. Erfolgt die *öffentliche Bekanntmachung in einer periodischen Druckschrift*, so ist der Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens gegen die für den Inhalt der Druckschrift verantwortlichen Personen nur zulässig, wenn der verantwortliche Redakteur die Unrichtigkeit der Angaben kannte, oder wenn derselbe einen Verfasser oder Einsender nicht nachweist, welcher sich im Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates befindet.

Abg. **Roeren** (Ctr.) beantragt, statt der Worte „Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung" u. s. w. bis „befindet" folgende Bestimmung aufzunehmen: „Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes findet gegen die nach § 21 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 für den Inhalt einer Druckschrift verantwortlichen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter periodischer Druckschriften nur insoweit Anwendung, als dieselben die Unrichtigkeit der Angaben kannten."

Zu Gunsten dieses Roerenschen Antrags ziehen die Abgeordneten **Schmidt**-Elberfeld und **Träger** von der Freis. Volkspartei ihren Antrag zurück, der gleichfalls die Gefahr der Kommissionsbeschlüsse für die Presse mildern wollte.

Abg. **Rören** (Ctr.): Das ganze Gesetz würde ein Schlag ins Wasser sein, wenn man die Verbreiter von unwahren Angaben nicht zur Verantwortung ziehen wollte. Zu Gunsten der Presse muß aber eine Ausnahme gemacht werden, denn der Redakteur einer großen Zeitung kann unmöglich Tausende von Annoncen einer Prüfung unterziehen. Mein Antrag giebt den Kommissionsbeschlüssen nur eine präzisere Fassung, ich bitte deshalb, denselben anzunehmen.

Abg. **Bassermann** (nl.): Ich mache darauf aufmerksam, daß auch anonyme Inserate unter Umständen Erfolg haben, denn wenn solche Inserate in einem Lokalblatt erscheinen, so findet das Publikum leicht die Geschäfte, in denen der Artikel zu beziehen ist. Handelt es sich um einen minderwerthigen Artikel, so steht den Käufern kein Klagerecht nach dem Antrag Rören zu, sie können weder den Kaufmann verklagen, noch ist der Redakteur des Blattes haftbar. Um diese Mißstände zu beseitigen, bitte ich um Annahme meines Antrages, welcher statt des letzten Satzes folgende Bestimmung aufnehmen will: „Sind die unrichtigen Angaben in einer Druckschrift gemacht, so kann ein Anspruch auf Ersatz des verursachten Schadens gegen diejenigen Personen, die bei Herstellung oder Verbreitung der Druckschrift mitgewirkt haben, dann nicht geltend gemacht werden, wenn die unrichtigen Angaben im Auftrag eines Dritten in die Druckschrift aufgenommen worden sind und dies aus der Art der Bekanntmachung erkennbar hervorgetreten ist, oder, falls Letzteres nicht der Fall ist, wenn auf erfolgte Aufforderung der Verfasser oder Einsender nachgewiesen wird. Haben die genannten Personen die Unrichtigkeit der Angaben gekannt, so bleibt es bei den Bestimmungen des Absatzes 2."

Geheimrath **Hauß**: Es besteht an sich kein Bedürfniß, der Presse eine exceptionelle Stellung einzuräumen. Die Bestimmung des Antrages Bassermann ist zu komplizirt, auch besteht kein praktisches Bedürfniß für die Annahme dieses Antrages. Wenn das Haus eine Begünstigung der Presse will, so rathe ich, diese im Sinne des Antrags Roeren zu gewähren.

Abg. **Vielhaben** (Antis.) beantragt, in Absatz 3 die Worte „Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung" u. s. w. bis „befindet" ganz zu streichen. Es käme nicht darauf an, ob eine Anzeige etwas später erfolgt, die Presse könne also sehr wohl eine Prüfung der Anzeige vornehmen. Man könnte ja besondere Personen zur Inseratenkontrolle anstellen.

Referent Abg. Dr. **Meyer** (Halle) macht nochmals die Gründe für eine mildere Behandlung der Presse geltend. Wenn z. B. in einem Blatte 50 Lokale annonciren, von denen jedes das beste Bier haben will, so kann doch der Redakteur unmöglich alle 50 Biere prüfen. (Heiterkeit.) Man möge deshalb entweder den Beschlüssen der Kommission oder dem Antrag Roeren zustimmen.

Damit schließt die Debatte über Absatz 3.

Absatz 4 des § 1 lautet: „Unter Waaren im Sinne dieses Gesetzes sind auch landwirthschaftliche Erzeugnisse, unter gewerblichen Leistungen auch landwirthschaftliche zu verstehen."

Abg. **Bassermann** (nl.) beantragt, einen neuen Absatz einzufügen, wonach unter die Bestimmungen des § 1 nicht die Verwendung von Namen fällt, welche nach dem Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waaren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen.

Abg. **Rören** (Ctr.) bittet um Ablehnung dieses Antrages. Dieselbe Bestimmung sei beim Waarenzeichengesetz eingeführt und habe da große Unzuträglichkeiten gezeitigt, namentlich im Weinhandel. Wenn eine Ortsbezeichnung eine Waarensorte kennzeichnet, wie Frankfurter Wurst oder Königsberger Klops, Berliner Blau u. dergl., so findet darauf ja § 1 keine Anwendung.

Abg. **Schmidt**-Elberfeld (Freis. Vpt.): Die Annahme des Antrages Bassermann ist deshalb besonders nothwendig, weil die Kommission einen Absatz aufgenommen hat, wonach unter Waaren im Sinne des Gesetzes auch landwirthschaftliche Erzeugnisse zu verstehen sind.

Abg. **Singer** (Sozd.) tritt ebenfalls für den Antrag Bassermann ein. Eine ganze Reihe von Lebensmitteln habe sich unter bestimmten Namen eingebürgert, und diesen Gebrauch solle man nicht treffen.

Abg. **Rören** erklärt dem Vorredner gegenüber, daß die unrichtige Ortsbezeichnung nur dann Anwendung findet, wenn dadurch das Publikum irre geleitet wird.

Staatssekretär Dr. **v. Bötticher**: Wenn man nicht ganz unabsehbare Folgen im Handel herbeiführen will, so muß man den Antrag Bassermann annehmen. Wenn jemand z. B. Jauersche Wurst anbietet, so glauben so und so viele Leute, daß die Wurst in Jauer gemacht ist, ebenso steht es mit Harzer Käse u. dgl. Wenn Sie den Antrag Bassermann ablehnen, so führen Sie Zustände herbei, die den gesammten Handel und namentlich den Mittelstand schädigen. Läßt man in Absatz 1 des § 1 die Worte „über geschäftliche Verhältnisse" fort, so ist der Antrag Bassermann überflüssig, sonst muß er angenommen werden.

Abg. Frhr. **v. Langen** erklärt sich gegen den Antrag Bassermann. Er esse z. B. sehr gern italienischen Salat, aber er würde sich den Appetit nicht verderben lassen, wenn es heiße, daß der Salat „nach italienischer Art" bereitet sei.

Abg. **Fuchs** (Ctr.) wendet sich ebenfalls gegen den Antrag Bassermann, da es an der Zeit sei, den schlechten Usancen, die sich im Handel eingeschlichen hätten, entgegenzutreten. Der Handel solle sich auf seine bessere Vergangenheit besinnen.

Hiermit schließt die Diskussion über § 1.

Absatz 1 des § 1 wird unter Ablehnung des Antrages Lenzmann und Singer gegen die Stimmen der freisinnigen Parteien, der deutschen Volkspartei und der Sozialdemokraten, Absatz 2 in der Fassung der Kommission gegen die Stimmen derselben Parteien angenommen.

Zu Absatz 3 wird der *Antrag Rören* betr. die Presse gegen die Stimmen der konservativen Parteien, einiger Nationalliberaler und der Antisemiten, und der so umgestaltete Absatz schließlich einstimmig *angenommen*, ebenso Absatz 4. Der von dem Abg. *Bassermann beantragte neue Absatz 5* wird gegen die Stimmen der Konservativen, Antisemiten und eines Theils des Centrums *angenommen*. Schließlich wird der so gestaltete § 1 im ganzen gegen die Stimmen der Freisinnigen Vereinigung, beider Volksparteien und der Sozialdemokraten angenommen.

Die §§ 2, 3 und 4 werden debattelos genehmigt.

§ 5 bestimmt, daß durch Beschluß des Bundesrathes bestimmte Waaren im Einzelverkehr nur in vorgeschriebenen Quantitätseinheiten verkauft werden dürfen.

Abg. Dr. **Vielhaben** (Antis.) beantragt, diesen Paragraphen zu streichen, da der Bundesrath nicht die wirthschaftlichen Kenntnisse habe, die man hier bei ihm voraussetze.

Abg. **Jakobskötter** (kons.) bittet, diese Bestimmung beizubehalten, denn kein Paragraph entspreche so den Wünschen des betheiligten Publikums wie grade dieser.

Unterstaatssekretär **Rothe** pflichtet dem bei. Der deutsche Handelstag habe viele Einwendungen gegen das Gesetz gemacht, habe aber grade diesem Paragraphen zugestimmt. Der Einwand, daß der Bundesrath nicht sachverständig genug wäre, sei nicht stichhaltig, denn der Bundesrath werde vor der Beschlußfassung stets das Gutachten von Sachverständigen hören.

Abg. **Singer** hält den Paragraphen für den nothwendigsten des ganzes Gesetzes. Zu bedauern sei es nur, daß dem Bundesrath die Befugniß ertheilt worden sei, die Quantitätseinheiten festzusetzen, diese Materie hätte durch ein Gesetz geregelt werden müssen.

Der *Antrag Vielhaben wird abgelehnt* und der § 5 in der Fassung der Kommission angenommen. Ohne Debatte werden die §§ 6, 7 und 8 angenommen.

Hierauf vertagt das Haus die weitere Berathung auf Freitag 1 Uhr. Außerdem Novelle zum Genossenschaftsgesetz.

Schluß 5¼ Uhr.

Preußischer Landtag.

Abgeordnetenhaus.

52. Sitzung vom 16. April, 11 Uhr.
(Nachdruck nur nach Uebereinkommen gestattet.)

Die **zweite Berathung des Lehrerbesoldungsgesetzes** wird beim § 7 fortgesetzt, der in der Kommissionsfassung bestimmt, daß den Lehrern und Lehrerinnen ein *rechtlicher Anspruch auf Neugewährung von Alterszulagen nicht zusteht*, daß die Versagung jedoch nur bei „*unbefriedigender Führung*" zulässig ist. Die Versagung bedarf ferner der Genehmigung der Bezirksregierung.

Abg. Dr. **Stephan**-Beuthen (Ctr.) führt aus, daß seine politischen Freunde gegen den § 7 stimmen würden. Denn die Alterszulagen sind nichts anderes als das Gehalt, das doch auch nicht versagt werden darf. Aus Lehrerkreisen sind zahlreiche Petitionen

gegen den § 7 eingegangen, da die Befürchtung vorliegt, daß die Bestimmungen des Paragraphen willkürlich benutzt würden um den Lehrern die Alterszulagen zu entziehen, auf die sie einen gesetzlichen Anspruch haben. In der Kommission wurde sogar gesagt, daß diese Bestimmungen nöthig seien, um gegen die Lehrer, die Sozialdemokraten sind, vorzugehen. Der Minister hat bisher keine bindende Erklärung abgegeben, daß der § 7 nicht zu politischen Zwecken benutzt würde. Sollte der § 7 doch angenommen werden, beantrage ich, anstatt der Worte „unbefriedigender Führung“ „unbefriedigender Dienstführung“ zu setzen.

Abg. **Bartels** (kons.) hält die Befürchtungen des Abg. Stephan nicht für zutreffend, denn die Lehrer könnten nicht verlangen, daß sie besser als alle anderen Beamten gestellt würden. Mit dem Antrag des Vorredners, anstatt „Führung“ „Dienstführung“ zu setzen, sind seine Freunde einverstanden.

Abg. **Rickert** (Freis. Vgg.) beantragt, den § 7 prinzipaliter abzulehnen, oder eventuell zwischen die Worte „Führung“ und „zulässig“ die Worte einzufügen, „und zwar auf Grund eines Disziplinarverfahrens“. Der Vergleich mit den Beamten trifft hier nicht zu, denn die Stellung der Lehrer ist eine ganz andere, als die der Beamten. Man kann die Lehrer nicht der Willkür der Unterrichtsverwaltung aussetzen.

Minister Dr. **Bosse:** In der Presse und in manchen Lehrerkreisen ist die Bedeutung dieses § 7 weit überschätzt worden. Ein ordentlicher Lehrer, der seine Schuldigkeit thut, hat diesen Paragraphen durchaus nicht zu fürchten, das haben mir Lehrer selbst versichert. Die Lehrer verlangen gar nicht, eine Ausnahmestellung vor den anderen Beamten einzunehmen, denn mit Ausnahme der Richter, deren Unabhängigkeit gewahrt bleiben muß, haben alle anderen Beamten auch keinen gesetzlichen Anspruch auf die Alterszulagen. Ein gewisses Maß von Disziplinargewalt muß die Regierung in der Hand behalten. Dieses Recht besitzt die Regierung auch über die Lehrer an den höheren Schulen, aber dieses Recht wird so milde, so gerecht gehandhabt, daß während der acht Jahre, seitdem dieses System der Dienstalterszulagen dort eingeführt ist, nur zweimal, und auch nur auf ein halbes Jahr einem Lehrer die Dienstalterszulagen entzogen worden sind. Das Verhältniß zwischen den Lehrern und seinen Vorgesetzten ist im Allgemeinen ein durchaus freundliches, der Verwaltung fällt es gar nicht ein, die Lehrer zu zwiebeln oder zu vexiren. Dem Lehrer steht, wenn er glaubt, ungerecht behandelt worden zu sein, der Beschwerdeweg offen, es lastet wohl eine schwere, aber eine gerechte Hand über den Lehrern Ich bitte Sie deshalb, den § 7 in der Hauptsache in der Kommissionsfassung anzunehmen. Ob man sagt „Führung“ oder „Dienstführung“, darauf lege ich nur einen sehr geringen Werth. Die übrigen Anträge bitte ich abzulehnen.

Abg. **Hodler** (Ctr.) empfindet es als eine große Lücke, daß in § 7 keine Bestimmung darüber getroffen ist, wer die Alterszulage entziehen darf.

Abg. **v. Glebocki** (Pole) giebt der Befürchtung Ausdruck, daß eine Entziehung der Alterszulage aus politischen Motiven erfolgen könne, und erklärt, aus diesem Grunde gegen § 7 stimmen zu wollen. Bei dem scharfen politischen Gegensatz, der in den polnischen Landestheilen herrsche, sei diese Befürchtung, die durch die Worte des Kultusministers noch bestärkt sei, vollkommen begründet. Viele Lehrer im Posenschen wollen lieber auf das ganze Gesetz verzichten, als die Annahme dieses Paragraphen billigen. Redner wird mit seinen Freunden für den Antrag Rickert stimmen.

Abg. Dr. **Dittrich** (Ctr.) beantragt, den § 7 so zu fassen, daß bei „tadelhafter Dienstführung“ oder „tadelhaftem Betragen“ des Lehrers oder der Lehrerin die Alterszulage versagt werden kann. Eventuell würde er für den Antrag Stephan stimmen.

Abg. **Hansen** (freik.) befürwortet einen Antrag, wonach die Zurückziehung bereits zu Recht gewährter Alterszulagen unzulässig ist.

Abg. **Dasbach** (Ctr.) tritt für den Antrag Stephan ein. Wenn ein Lehrer etwas verschuldet habe, so solle man ein Disziplinarverfahren gegen ihn einleiten, aber nicht mit Gehaltsentziehung vorgehen. Man möge den § 7 so gestalten, wie es der Antrag Stephan will, dann aber, nachdem man ihn so gestaltet habe, rundweg ablehnen. (Heiterkeit.)

Abg. **Knörcke** (Freis. Vpt.): Ich stimme mit dem Minister darin überein, daß die Besorgnisse, welche an § 7 geknüpft sind, übertrieben sind. Nachdem in Lehrerkreisen bekannt geworden ist, daß sich bei den Lehrern an höheren nichtstaatlichen Anstalten dasselbe Verhältniß findet, ist die erste Erregung wesentlich zurückgetreten. Auch ging man, als der Paragraph in der Lehrerpresse und den Lehrervereinigungen besprochen wurde, von der irrthümlichen Voraussetzung seitens der Lehrer aus, daß bereits gewährte Alterszulagen unter Umständen entzogen werden können. Nachdem der Minister auf das Bestimmteste erklärt hat, daß diese Ansicht irrig ist, so ist auch die ursprüngliche Bewegung in dieser Beziehung in Lehrerkreisen zurückgetreten. Ich habe bereits bei den ersten Berathungen des Gesetzes gesagt, wir müßten die Lehrer gerade so behandeln wie andere Beamten, es läge kein Grund vor, Lehrer in dieser Beziehung zu bevorzugen. Diesen Standpunkt vertrete ich auch heute noch. Die Bedenken, daß die Entscheidung bei der Bezirksregierung liegt, sind auch hinfällig, denn die Entscheidung der Bezirksregierung ist ja keine endgiltige, es steht vielmehr den davon Betroffenen der Rekurs an den Minister zu. Daß ich für eine politische Maßregelung von Lehrern eintrete, wird mir wohl niemand zutrauen, aber was für andere Beamte gilt, muß auch für Lehrer gelten.. Besonders jetzt, wo der Minister sich damit einverstanden erklärt hat, daß statt „Führung“ „Dienstführung“ gesetzt wird, ist nicht zu befürchten, daß das politische Verhalten der Lehrer als Grund für die Nichtgewährung der Alterszulage herangezogen wird. Ich werde deshalb für § 7 in der von dem Abgeordneten Stephan vorgeschlagenen Fassung stimmen.

Hiermit schließt die Debatte.

§ 7 wird in der Fassung der Kommission mit der Abänderung des Antrages Stephan (anstatt „Führung“, „Dienstführung“) mit großer Mehrheit angenommen. Dagegen stimmen nur einige Mitglieder des Centrums, die Polen und die Freisinnige Vereinigung.

§ 10, der von der Berechnung der Dienstzeit für die Gewährung des vollen Grundgehaltes, der Alterszulagen und der Miethsentschädigung handelt, wird nach unwesentlicher Debatte angenommen.

§ 10a, der von der Kommission neu hinzugefügt ist, bestimmt, daß den Lehrern, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes sich im öffentlichen Volksschuldienste befinden, bei Bezug der Alterszulagen diejenigen Jahre angerechnet werden, während welcher sie an einer preußischen Privatschule vollbeschäftigt waren, in der nach dem Lehrplan der öffentlichen Volksschule unterrichtet wurde. Diejenigen Lehrer, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den öffentlichen Volksschuldienst eintreten, können bei dem Eintritt eine Anrechnung der Zeit ihrer vollen Beschäftigung an preußischen Privatschulen bei Bezug der Alterszulagen ganz oder theilweise insoweit erlangen, als der für die betreffende öffentliche Schulstelle zur Zeit der Anstellung des Lehrers zu zahlende Alterszulagekassenbeitrag für diese Zeit nachgezahlt wird. Bei der Nachzahlung sind jedoch diejenigen Beträge in Abzug zu bringen, welche der Lehrer nach Maßgabe der bei seiner Anstellung geltenden Vorschriften an Alterszulagen erhalten haben würde, wenn er in der anzurechnenden Zeit bereits diese Schulstelle bekleidet hätte. Die Beschäftigung, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres fällt bleibt außer Berechnung.“

Abg. Dr. **Opfergelt** (Ctr) begründet seinen Antrag, die Worte „bei Bezug der Alterszulagen“ zu streichen und dem zweiten Satz des Antrages folgende Fassung zu geben: „Diejenigen Lehrer, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den öffentlichen Volksschuldienst eintreten, können bei dem Eintritt eine Anrechnung der Zeit ihrer vollen Beschäftigung an Preußischen Privatschulen ganz oder theilweise insoweit erlangen, als ein Alterszulage-Kassenbeitrag von jährlich 270 M. für diese Zeit, rückwärts jedoch nicht über den 1. April 1897 hinaus, nachgezahlt wird“ Ferner beantragt Redner, zwischen „Alterszulagen“ und „erhalten“ im Satz des Antrages die Worte einzuschalten „zum Einheitssatze von 80 Mark“.

Ministerialdirektor **Kügler** tritt dem Antrag Opfergelt in seinem ersten Theile entgegen, der eine wesentliche Bevorzugung der Privatlehrer vor allen den Lehrern darstellen würde, die sofort in den öffentlichen Schuldienst getreten sind. Der zweite Theil des Antrages passe nicht in das System des Gesetzes. Es müsse voller Ersatz der Alterskassenbeiträge gefordert werden, die man bei dem Uebertritt von Privatlehrern den finanziellen Effekt nicht übersehen könne. Der Berechnungsmodus, der vorgesehen worden sei, werde durch den Antrag Opfergelt umgeworfen. Der Antrag Zedlitz möge angenommen werden in dem Falle der Annahme des Antrages Opfergelt. Andern Falls sei der Antrag Zedlitz abzulehnen, da der Unterrichtsverwaltung eine feste Norm für die Berechnung erwünscht sei. Der konservative Antrag sei der Regierung willkommen.

Abg. Frhr. **v. Zedlitz** (frk.) widerspricht der durch den Antrag Opfergelt in Aussicht genommenen Bevorzugung der Privatlehrer. Vielfach seien diese lediglich wegen der höheren Bezahlung in Privatschulen übergetreten. Aus Billigkeit gegen die öffentlichen Lehrer und gegen die Gemeinden möge man die Anrechnung fakultativ gestalten. Andernfalls sei der Antrag Opfergelt unannehmbar.

Abg. **Bartels** (kons.) weist bei Begründung seines Antrages darauf hin, daß § 10a nöthig geworden sei in Folge des Fehlens eines Volksschulgesetzes. Redner spricht sich gegen den Antrag Zedlitz aus.

Abg. **Porsch** (Ctr.) widerspricht der Auffassung des Abg. von Zedlitz, als ob lediglich das materielle Interesse die Lehrer in den Privatdienst treibe. Die Schulen in der katholischen und in der evangelischen Diaspora seien oft zwar Privatschulen, aber sie verfolgten gleichwohl öffentliche Interessen. Komme es zu einem Schulgesetz, so werde man die Kategorie der lediglich Privatzwecken dienenden Lehrer leicht ausscheiden können. Bedauerlich sei es, daß man im Rahmen des Gesetzes nicht habe den armen bedrängten Minoritätsschulen zu Hilfe kommen können.

Ministerialdirektor **Kügler** macht noch einmal die finanziellen Bedenken gegen den Antrag Opfergelt geltend. Es sei nicht möglich, die Alterszulage-Kassen in Ordnung zu halten, denn diese basirten auf einem Durchschnittssatze, der durch die eventuelle Uebernahme von ca. 5000 Privatschullehrern über den Haufen geworfen werde.

Abg. **Wolczyk** (Ctr.) verlangt, daß man nicht vor den finanziellen Konsequenzen des Antrags Opfergelt zurückschrecke mit Rücksicht auf die idealen Zwecke der Privatschulen.

Abg. Dr. **Sattler** (ntl) pflichtet den Ausführungen des Regierungsvertreters bei, deren Berechnungen umzustoßen noch Niemand versucht habe. Man scheine auf Kosten der öffentlichen die konfessionellen Privatschulen begünstigen zu wollen.

Abg. Dr. **Porsch** (Ctr.) widerspricht dieser Auffassung. Derartige Minoritätsschulen müßten durch tüchtige Lehrer gefördert werden und geeignete Lehrkräfte könnten dafür bloß im Wege des Antrages Opfergelt erhalten bleiben.

Abg. **v. Eynern** (nl.) weist auf Barmen hin, wo nach Aufhebung der Vorschulen an den Gymnasien durch den Minister Privatschulen entstanden seien. Erfüllten sich nun die Hoffnungen der neuen Privatlehrer nicht und kehrten sie zum Staatsdienst zurück, so solle der Staat Alterszulagen geben. Dieser Konsequenz des Antrages Opfergelt müsse widersprochen werden.

Minister **Bosse** erwidert, er habe nicht die Vorschulen in Barmen aufgehoben, sondern habe blos aus Achtung vor der Selbstverwaltung einem dahinzielenden Beschluß der städtischen Kollegien nicht widersprochen.

Nach weiteren Bemerkungen der Abgg. Wolczyk, Sattler, v. Eynern, Dr. Porsch und des Ministers Bosse wird § 10a gemäß den Anträgen Bartels und Opfergelt angenommen; desgl. die §§ 11 und 11a nach den Kommissionsbeschlüssen.

§ 12 behandelt die Größe der Dienstwohnung. Bei der Anlage neuer Dienstwohnungen sind die örtlichen Verhältnisse und die Amtsstellung zu berücksichtigen.

Die Abgg. Falkenhagen und Noelle (nl.) beantragen den § 12 nach der Regierungsvorlage wieder herzustellen, wonach für einen verheirateten Lehrer auf dem Lande drei bis vier heizbare Räume mit einer Grundfläche von 65 bis 85 Quadratmeter, eine Küche mit einer Grundfläche von etwa 12 bis 20 Quadratmeter und die für die Hauswirthschaft erforderlichen Stall-, Keller- und Bodenräume bei der Neuanlage von Dienstwohnungen vorgesehen waren.

Abg. **Knörcke** (frs. Vpt.) befürwortet den Antrag. 2 Stuben, wie man sie häufig findet, genügen nicht. Es darf nicht der Willkür der betreffenden Organe der Regierung überlassen bleiben, die Wohnungen nach Belieben einzurichten, sondern es ist nothwendig, daß Normen in dieser Hinsicht geschaffen werden. Es ist nothwendig, daß der Lehrer ein Arbeitszimmer für sich hat, ein Wohnzimmer für die Familie, wenn möglich zwei, dann auch ein heizbares Schlafzimmer. Wie soll sich der Lehrer auf dem Lande mit der großen Familie, wie sie ja sehr häufig ist, mit 2 heizbaren Stuben einrichten? Darum, bin ich der Meinung, daß der Lehrer auch auf dem Lande 3, ja sogar vier heizbare Stuben haben muß. Wir machen solche Ansprüche und weitergehende und ich glaube, daß, soweit es sich darum handelt, die Gesundheit zu schützen, der Lehrer dieselben Ansprüche hat wie wir. Es ist aber nicht wahrscheinlich, daß die Wohnungen genügend eingerichtet werden, wenn diese Einrichtung ganz der Regierung überlassen bleibt, deshalb bitte ich, daß der dahingehende Entwurf der Regierung hergestellt wird.

Abg. **Hansen** (fk.) führt aus, die Kommission habe die Lehrer nicht schlechter stellen, sondern nur zu detaillirte Angaben im Texte des Gesetzes vermeiden wollen. Seine Partei werde für die Kommissionsfassung stimmen.

Abg. **v. Heydebrand** (kons.) tritt für die Kommissionsfassung ein. Man habe kein Schema aufstellen, sondern die Behandlung von Fall zu Fall freilassen wollen. Abg. Knörcke habe agitatorisch gesprochen.

Abg. **Dasbach** (Ctr) hält die Regierungsvorlage für entsprechend den Wünschen der Lehrer.

Abg. **Knörcke** (Freis. Volkspt.) weist darauf hin, daß die Regierungsvorlage nicht absolut feste Normen, sondern nur ein Mindestmaß angebe, unter das nicht heruntergegangen werden dürfe. Wer ländliche Verhältnisse kenne, wisse, daß die eigentlich entscheidende Instanz bei Schulbauten der Patron sei. (Rufe rechts: Nein, nein!) Sie mögen sagen, was Sie wollen, es kommt doch darauf hinaus. Wenn Sie das Bestreben, die Regierungsvorlage wiederherzustellen, schon agitatorisch nennen, dann ist es mit Ihnen weit gekommen. (Lärm rechts.)

Abg. **v. Tzschoppe** (frk.) polemisirt gegen den Vorredner, der vergeblich den Vorwurf einer agitatorischen Behandlung zurückzuweisen versucht habe. Die von ihm verdächtigte Kommission habe die detaillirten Bestimmungen der Vorlage als Verwaltungsvorschriften angesehen, die besser von der Aufsichtsbehörde zu erlassen wären.

Abg. **Dittrich** (Ctr.) will jede Schablone vermieden wissen und tritt für die Kommissionsvorlage ein.

Abg. **Knörcke** vermißt den Beweis in den Ausführungen des Abg. v. Tzschoppe. Derselbe habe nicht eine Spur von Beweis für seine Behauptungen beigebracht. Redner habe blos die Besserung der Lehrer im Auge gehabt nicht Agitation.

Der § 12 wird in der Kommissionsfassung angenommen; ebenso die §§ 13 und 14.

Die weitere Debatte wird auf Freitag 11 Uhr vertagt. Schluß 3¾ Uhr.

Deutschland.

□ **Berlin,** 16. April. [Aus den Parlamenten.] Der Reichstag fängt nach der Osterpause gut an. Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb wird, nach den heutigen Beschlüssen zu urtheilen, eine Gestalt bekommen, in der es den erhofften Nutzen leider nicht ganz wird bringen können. Gleich der erste Abschnitt des ersten Paragraphen der Vorlage wurde zum Prüfstein für das Maß von Besonnenheit, mit der die Mehrheit vorgehen sollte, thatsächlich aber nicht vorgeht. In Entwurf der verb. Regierungen waren die einzelnen Fälle des gebräuchlichen oder sonstwie zu erwartenden unlauteren Wettbewerbs einzeln aufgezählt. Die Sammlung konnte vervollständigt, vielleicht auch gekürzt werden. Jedenfalls aber war es zu billigen, daß sich der Gesetzgeber an möglichst klare Begriffsbestimmungen zu halten wünschte. Im Bestreben, jede nur denkbare Form des unlauteren Wettbewerbs zu treffen, hat die Kommission es sich nun wunderbar leicht gemacht. Sie hat ganz allgemein unrichtige Angaben „über geschäftliche Verhältnisse“ zum Kriterium des unlauteren Wettbewerbs gemacht, und der Reichstag hat heute diesen überaus bedenklichen Grundsatz gebilligt trotz des Widerspruchs des Herrn v. Bötticher. Schon in der Kommission war regierungsseitig der schärfste Einspruch gegen die erwähnte allzudehnbare Bestimmung erhoben worden. Die Kommissare führten aus, der Vortheil, alle einzelnen Formen des unlauteren Wettbewerbs vollständig zu treffen, lasse sich unter keinen Umständen erreichen, man müsse darum die Aufmerksamkeit darauf richten, ein Gesetz zu schaffen, welches möglichst klar und geeignet sei, jede Unsicherheit in seiner Anwendung auszuschließen. Auch wurde hervorgehoben, daß diese allgemeine Fassung in einen sehr unerwünschten Gegensatz zu den Vorschriften des Waarenbezeichnungsgesetzes über falsche Ursprungsangaben treten werde. Heute äußerte sich Herr von Bötticher in derselben Weise und mit Anführung weiterer sehr triftiger Bedenken. Er flehte den Reichstag förmlich an, auf die Eigenart unserer Gerichte Rücksicht zu nehmen, die es durchaus nicht vertragen können, wenn man ihnen nur ganz allgemeine Direktiven giebt. In Frankreich hat sozusagen das einzige Wort „concurrence de loyale“ genügt, eine fruchtbringende Rechtsprechung herauszubilden, die praktisch alles das und mehr noch leistet, was bei uns von einem Gesetz mit zahlreichen Paragraphen erwartet wird. Aber deutsche Richter können aus ihrer formalistischen Haut nicht heraus. Sie müssen es genau in die Hand gezählt bekommen, was unter einen bestimmten Rechtsbegriff gehören soll, und wenn man sie darauf verweist, durch eigene Rechtsfindung dem Skelett eines Begriffs Fleisch und Blut zu geben, dann werden sie bedauerlich unsicher; ihre rühmliche Gewissenhaftigkeit macht sie zaghaft Man wird es noch erleben, wie schwankend die Anwendung des § 1 des Gesetzes vom unlauteren Wettbewerb werden wird. Aber der Reichstagsmehrheit würden auch Engel vergebens predigen. Die Regierung hat sofort beim Beginn der Abstimmungen über den Entwurf einen Vorgeschmack davon bekommen, daß ihre wohlgemeinten Anregungen schließlich nur dazu dienen, von einer hartnäckig irrenden Wirthschaftsrichtung zum Schaden jeder freien Bewegung verschlechtert zu werden. So ist es mit der Gewerbeordnungsnovelle geschehen, die über die ursprüngliche Vorlage hinaus verschärft worden ist; so wird es mit dem Margarinegesetz und vor allem mit der Börsenreform geschehen; so auch spielt es sich jetzt beim unlauteren Wettbewerb ab. Wie eine häßliche Verzerrung des parlamentarischen Systems, das wir als solches nicht haben, wirken diese Dinge. Die Regierung, die sich einbildet, unabhängig von den wechselnden Strömungen im Reichstage zu sein, läßt sich bei wichtigen Gesetzentwürfen einfach den Kurs vorschreiben, raisonnirt ein wenig und giebt dann doch nach. — Im Abgeordnetenhause spinnt sich die Berathung des Lehrerbesoldungsgesetzes in zweiter Lesung farblos und nüchtern fort. Lebhafter wird es erst beim vielberufenen § 25 werden, der den Städten so bittere Unbill zufügt und ihnen ein paar Millionen Zuschüsse zu den Schulbesoldungsetats nehmen will. Aber das Ergebniß der kommenden Beschlüsse steht bereits fest; überall wird so abgestimmt werden, wie es in der Kommission geschehen ist. Im Abgeordnetenhause mit seiner jetzigen Zusammensetzung giebt es überhaupt keine Ueberraschungen und darum werden seine Debatten immer langweiliger, auch wenn es sich um die wichtigsten Fragen handelt.

— Der Bundesrath hat in seiner heutigen Sitzung den Entwurf von Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien dem Ausschuß für Handel und Verkehr und die vom Reichstag bei der Berathung des Reichshaushaltsetats für 1896/97 gefaßten Resolutionen theils dem Reichskanzler, theils den zuständigen Ausschüssen überwiesen. Ferner wurde über die wegen Besetzung zweier Rathsstellen beim Reichsgericht dem Kaiser zu machenden Vorschläge und über eine Reihe von Eingaben Beschluß gefaßt.

L. C. In Reichstagskreisen ist bereits in verschiedenen Fraktionen, insbesondere im Centrum und bei den Freisinnigen erörtert worden, in welcher Weise die Duellfrage in nächster Zeit im Reichstage zur Verhandlung zu bringen sei. Hoffentlich erfolgt bald eine Verständigung unter den Fraktionen, welche Gegner des Duells sind, über ein gemeinsames Vorgehen. Nach den Parteiverhältnissen ist mit Sicherheit auf eine entschiedene Kundgebung seitens einer großen Majorität gegen das Duellwesen zu rechnen. Das scheint uns die Hauptsache zu sein. Eine solche, mit großer Majorität der Volksvertretung erfolgte Kundgebung würde dem verletzten Rechtsbewußtsein des Volkes entsprechen und könnte nicht ohne Eindruck und ohne Folgen bleiben.

— In der „Berliner Zeitung" vom 8. April d. J. ist unter der Ueberschrift „Miquel, Miquel über Alles" die das gerichtliche Stempelwesen betreffende Allgemeine Verfügung des Finanzministers und Justizministers vom 29. Februar d. J. einer höchst abfälligen Kritik unterzogen und dabei der Nachweis zu führen versucht worden, daß die Beamten der Justizverwaltung mit dem Inkrafttreten des neuen Stempelsteuergesetzes in einem weit höheren Maße, als dies bisher der Fall gewesen, der Steuerverwaltung bei der Aufsichtführung über die Beobachtung der stempelsteuerlichen Vorschriften dienstbar gemacht worden seien. Zu diesem Zweck sei aber der Paragraph 20, wie die Miquel vertheidigende ministerielle „Berliner Correspondenz" heute schreibt, unrichtig zitirt worden. Unvollständig und zum Theil unrichtig wiedergegeben seien ferner die lediglich im Interesse des rechtsuchenden Publikums ergangenen Bestimmungen über den Auflassungsstempel.

Was die in dem Zeitungsartikel weiter zum Gegenstande der Erörterung gemachten Pacht-, Mieth- und antichretischen Verträge anlangt, so sei bereits durch Kabinets-Ordre vom 12. April 1825 den Ministerien der Justiz und der Finanzen aufgegeben, die sorgsamste Aufsicht zu führen, daß die bei Pacht- und Miethverträgen wahrscheinlich häufig bisher stattgefundenen Stempelkontraventionen möglichst ermittelt und gesetzmäßig bestraft werden.

Ganz unrichtig sei es endlich, wenn in dem angeführten Zeitungsartikel behauptet wird, daß die Gerichte unter fiskalische Kontrolle gestellt werden. Die von den Vorständen der Stempelsteuerämter bei den Gerichten vorzunehmenden Stempelrevisionen erstrecken sich nach Paragraph 21 der erwähnten Allgemeinen Verfügung nicht auf das gerichtliche Stempelwesen, sondern auf die bei den Gerichten vorgefundenen außergerichtlichen Urkunden, insoweit zu denselben der Stempel nicht bei den Gerichtskosten zu verrechnen war.

Die Befürchtungen der „Berliner Zeitung", daß durch die Revisionen die ärgsten Störungen der Rechtspflege entstehen können, hält die „Berl. Corr." für „vollständig unbegründet."

— In Elbing verurtheilte die Strafkammer den Polizei- und Vollziehungsbeamten Otto Beerwald aus Neuteich wegen gefährlicher Körperverletzung zu einem Jahre Gefängniß. Der Verurtheilte hatte einem Arbeiter, den er grundlos verfolgte, 25 Säbelhiebe versetzt und zwei mal in den Rücken gestochen.

Parlamentarische Nachrichten.

— Die Reichstagskommission für das Bürgerliche Gesetzbuch erledigte die § 831—837 und damit das zweite Buch des B. G., das Recht der Schuldverhältnisse. Zu § 831 wurde auf Antrag Gröber mit 11 gegen 9 Stimmen gegen den Widerspruch der Regierung ein Zusatz angenommen, wonach ein Anspruch auf Geldentschädigung einer Frauensperson zusteht, gegen welche ein Verbrechen oder Vergehen wider die Sittlichkeit begangen oder die durch Hinterlist oder Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung verleitet wird. — Die Erörterung wendet sich darauf zum dritten Buch, betr. das Sachenrecht, das die §§ 838—1279 umfaßt. Der erste Abschnitt handele von dem Besitz und wird nicht beanstandet. Der zweite Abschnitt enthält die allgemeinen Vorschriften über Rechte an Grundstücken. § 856 (Eintragung in das Grundbuch) wird nach längerer Debatte unverändert angenommen.

Auch der dritte Abschnitt (§§ 887—906), der vom Eigenthum handelt, wurde unverändert genehmigt. Die weitere Berathung wurde auf Freitag vertagt.

— Die Kommission des Abgeordnetenhauses zur Berathung des Gesetzentwurfes betreffend die Gehälter der Richter und Ernennung der Assessoren, nahm die Vorlage bis zum Paragraph 7 an. Morgen folgt die Berathung des Paragraph 8, betreffend die Ernennung von Gerichts-Assessoren und betreffend die Referendare.

Vermischtes.

† **Aus der Reichshauptstadt,** 16. April. Die Leiche des Frhrn. v. Schrader ist heute Vormittag auf dem Friedhof in Ratzeburg in dem Erbbegräbniß der Familie unter Betheiligung des Kriegervereins beigesetzt worden. Nach einem Privattelegramm des „Lok.-Anz." hätte die Familie erwartet, daß der Kaiser noch im letzten Augenblick einen Kranz senden werde, aber kein äußeres Zeichen von Theilnahme traf ein. Daß Herr v. Schrader, der sich vor dem Duell ebenso gründlich im Pistolenschießen geübt hat wie Herr v. Kotze wird von zwei Seiten gemeldet. In Karlsbad war Herr v. Schrader am 13. März eingetroffen und hat vierzehn Tage lang nicht etwa die Kur gebraucht, sondern sich täglich Stunden lang in den Schießständen des Schützenvereins im Pistolenschießen geübt. Man zeigt dort die Scheibe, in welche Herr v. Schrader seinen letzten Schuß — mitten ins Schwarze — abgegeben hat. Er war also mindestens ebenso gut eingeschossen wie Herr v. Kotze. — Von anderer Seite wird gemeldet: Freiherr v. Schrader war bekanntlich vor der unglückseligen Affäre mehrere Tage auf seiner Besitzung Bliestorf anwesend. Hier hat er fast die ganze Zeit mit Pistolenschießen zugebracht. Er zielte dabei nach einer Scheibe, auf der sich eine menschliche Figur befand. Zwei Diener luden die Pistolen, während ein anderer die Tempi zählte. Bei Regenwetter wurde aus dem Fenster geschossen, auch kam es häufig vor, daß Herr v. Schrader sich von der Abendtafel erhob und eine Weile geschossen hat. Herr v. Schrader war ein ganz ausgezeichneter Schütze, er hatte unter hundert Schüssen durchschnittlich siebenundneunzig Treffer.

Auf dem Schießplatz bei Kummersdorf hat sich, wie nachträglich bekannt wird, am 3. d. M. ein schwerer Unfall ereignet. Dort machten sich sieben Mann von der Versuchskompagnie mit einem Shrapnel zu schaffen, das sie für ungeladen hielten. Die scharfen Shrapnels versieht man, um sie von den blinden unterscheiden zu können, mit einem besonderen Zeichen. Dieses war jedoch durch irgend einen Zufall von der Hohlkugel, die der Kanonier Blankenhain, der vom 15. Artillerie-Regiment zur Versuchskompagnie kommandirt ist, auf dem linken Arme hatte, abgekratzt worden. Als nun Blankenhain, während seine Kameraden um ihn herum standen, mit einem Hammer auf die Kugel schlug, platzte diese. Von der Füllung des Shrapnels traf ein Stück sein linkes Bein so schwer, daß man ihn vom Platze tragen mußte. Der Kanonier Nimard wurde an den Wangen und an den Händen schwer verbrannt, und zwei Splitter durchschlugen ihm das linke Ohr. Der dienstthuende Hauptmann wurde an einem Auge leicht verwundet. Wie durch ein Wunder kamen die Uebrigen ohne Verletzung davon. Blankenhain und Nimard wurden mit der Militärbahn nach Schöneberg und von dort mit Tragkörben in das Garnisonlazareth II zu Tempelhof gebracht.

Lokales.

Posen, 17. April.

Hk. **Handelskammer.** Am 9 April d. Js. fand die zweite Sitzung des interimistischen Ausschusses der Handelskammer für den Regierungsbezirk Posen statt. Der Ausschuß bestimmte als Tag der nächsten Vollversammlung den 23. April, setzte die Tagesordnung derselben fest und bereitete die Berathung der einzelnen Gegenstände vor. Ferner beschloß er, dem Reichstag eine Abschrift der Eingabe vom 20. Februar 1895, betreffend den Gesetzentwurf über die Abänderung der Gewerbeordnung, soweit dieselbe sich auf das Detailreisen bezieht, einzureichen und ihn nochmals zu ersuchen den § 8 zu streichen, weil durch das Verbot des Detailreisens vielen Geschäften, besonders in der Herrenkonfektion, der Möbel-, landwirthschaftl. Maschinen-, Nähmaschinen- und Fahrräder-Industrie den Absatz ihrer Produkte sehr erschwert werden würde. Zwei Gutachten in Zivilprozeßsachen beschäftigten gleichfalls den Ausschuß. Endlich nahm er davon Kenntniß, daß der Handelskammer zu Bromberg auf die von der hiesigen Handelskammer unterstützte Petition vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilt worden sei, daß die russische Regierung die Ausführung der neuen Flößereiordnung für die Weichsel und ihre größeren Nebenflüsse vorläufig eingestellt habe.

* **Personalien.** Der Kataster-Kontroleur Knospe in Gostyn ist als Kataster-Sekretär nach Posen versetzt worden. Der Kataster-Landmesser Rudolf Neumann in Posen wurde zum Kataster-Kontroleur in Gostyn bestellt.

n. **Jersitz,** 16. April. [Fuhrunfall.] Gestern Nachmittag jagte ein führerloses Gespann die Glogauerstraße entlang. Zwei Arbeiter aus der Gumprechtschen Brauerei versuchten die Pferde aufzuhalten, wobei der eine der Arbeiter unter die Thiere gerieth und von dem Wagen überfahren wurde. Der Verunglückte hatte so schwere Verletzungen erlitten, daß er in das Diakonissen-Krankenhaus überführt werden mußte.

Aus der Provinz Posen.

<< **Meseritz,** 16. April. [Verhaftet] Gestern ist nach Betsche in Polizeigewahrsam eine Magd Mollik aus Schille unter dem Verdachte gebracht worden, ihr neugeborenes Kind getödtet zu haben. Die Magd war am Sonntag in Betsche zur Kirche gewesen. Nach Hause zurückgekehrt, fiel dem Wirth der M. ihr verändertes Wesen auf und er veranlaßte eine Frau, den Ursachen dieser Erscheinung nachzuspüren, worauf die M. auch bald ihre stattgehabte Niederkunft zugestand. Die Verdächtige hat auf dem Wege von der Kirche, die sie wegen Unwohlseins vorzeitig verlassen mußte, unbeobachtet einem Kinde das Leben geschenkt, bei dessen Geburt sie die Besinnung verloren haben will. Als sie erwachte, soll das Kleine schon bewußtlos gewesen sein; sie hat das Kind in Lappen gehüllt, eine Strecke weit getragen und da es kein Lebenszeichen mehr von sich gab, verscharrt. Wie weit diese Angaben der M. auf Wahrheit beruhen, wird die morgen in Betsche stattfindende gerichtliche Sektion der Leiche ja darthun.

⊙ **Lissa i. P,** 16. April. [Geschenk. Revision. Besitzwechsel. Personalien.] Die verwittwete Frau Kommerzienrath Andersch aus Posen hat der hiesigen Armenkasse 100 Mark geschenkt. (Bekanntlich ist Kommerzienrath Andersch in Lissa beerdigt worden. — Red.) — Ober-Regierungsrath Kramer aus Posen besichtigte gestern in Begleitung des Regierungs-Assessors Frank die hiesigen Schulgebäude und wohnte dem Unterricht in einigen Klassen bei. — Gestern wurde das den Stellmacher Wilhelm Schneider'schen Eheleuten gehörende 23,70,10 Hekt. große in Schwetzkau gelegene Grundstück auf dem Wege der Zwangsvollstreckung für 23 310 Mark an den Kaufmann Bernhard Cohn aus Reisen verkauft. — Der wissenschaftliche Hilfslehrer Balzer vom hiesigen Gymnasium ist nach Tremessen versetzt. An seine Stelle tritt der wissenschaftliche Hilfslehrer Ronke aus Tremessen.

h. **Schwerin a. W.,** 16. April. [Der Stationsvorsteher Kubitzke] wird zum 1. Juli von Moschin nach Schwerin a. W. versetzt.

Telegraphische Nachrichten.

Karlsruhe, 16. April. Um 1 Uhr Nachmittags fand zu Ehren des Kaisers im Residenzschlosse eine Frühstückstafel statt, an welcher die Mitglieder der großherzoglichen Familie, der preußische Gesandte von Eisendecher, der Staatsminister Dr. Nock, der Chef des Militärkabinets General von Hahnke, der kommandirende General des 14. Armeekorps General der Kavallerie von Bülow und der Chef des Civilkabinets Dr. von Lucanus theilnahmen. Zu der Marschallstafel sind noch weitere Einladungen ergangen; die Eingeladenen wurden dem Kaiser vorgestellt. Die Kapelle des 1. Badischen Leibgrenadier-Regiments Nr. 109 führte die Tafelmusik aus. Abends besuchte der Kaiser mit dem Großherzoge die Oper.

Wien, 16. April. Kaiser Wilhelm verlieh außer den bereits gemeldeten Ordensdekorationen noch mehreren Beamten im Eisenbahn- und im Ackerbauministerium Ordensauszeichnungen, darunter dem Generalinspektor der österreichischen Eisenbahnen, Frhrn. v. Lilienau, den Kronenorden II. Kl. mit dem Stern, dem Vorstand des Hauptzollamtes, Hofrath Kreper, den Kronenorden II. Kl., dem Vorstand des Central-Post- und Telegraphenamtes, Regierungsrath Pilz, den Rothen Adlerorden III. Kl. und außerdem dem Regierungsrath in der Generalintendanz der Hoftheater, Wlassak, den Kronenorden II. Kl.

Wien, 16. April. Wie nachträglich verlautet, empfing der Reichskanzler Fürst zu Hohenlohe vor seiner Abreise gestern Nachmittag abermals den Besuch des Ministers des Aeußern, Grafen Goluchowski, welcher eine halbe Stunde bei ihm verweilte.

Prag, 16. April. Der Gemeinde-Vorstand in Karolinenthal faßte den Beschluß, daß die an den dortigen Straßen angebrachten Straßenbezeichnungen u. s. w. in czechischer Sprache abgefaßt werden sollen.

Monaco, 16. April. Der Großfürst-Thronfolger von Rußland nahm am Sonnabend an der Frühstückstafel Theil, welche der Großfürst Alexis den hier weilenden Mitgliedern der kaiserlichen Familie gab.

Der deutsche General z. D. Konstantin von Busse ist heute in Montecarlo gestorben.

Warschau, 16. April. Anläßlich der Moskauer Krönungsfeier werden an der russischen Grenze Paßverschärfungen eingeführt und die russischen Grenzwachen verstärkt. Hier sind zahlreiche Hotel-Wohnungen von durchreisenden Vertretern fremder Mächte zur Krönungsfeier bestellt. Der französische Vertreter und der Nuntius Agliardi werden hier kurzen Aufenthalt nehmen.

Warschau, 16. April. Der Streik in Dombrowa ist in Folge der energischen Intervention der Behörden unterdrückt. Von 3000 bisher dort beschäftigten Bergarbeitern sind 80 entlassen; denselben wurde das Recht der Aufnahme in andere Etablissements von Russisch-Polen für immer entzogen.

Verdun, 16. April. Präsident Faure und der Kriegsminister Cavaignac trafen heute früh hier ein. Nach einem Besuch der unterirdischen Gänge der Citadelle begaben sich dieselben in Begleitung des Kommandeurs des VI. Armeekorps Hervé nach dem Fort Douaumont, um einem Manöver der Garnison beizuwohnen, welche durch einen Kanonenschlag alarmirt worden war. Faure verließ Verdun gegen 2 Uhr, um Gentcourt zu besuchen und sich nach St. Mihiel zu begeben. Auf seinem Wege wurde er von einer zahlreich zusammengeströmten Menschenmenge lebhaft begrüßt. Die Stadt ist beflaggt.

Madrid, 16. April. Die amtlichen Resultate der Wahlen sind heute veröffentlicht worden. In Madrid übersteigt die Zahl der abgegebenen Stimmen die Zahl der Wahlberechtigten. Marquis Cabrinana, der nur 14 000 Stimmen erhalten hat, legt einen Protest gegen die Wahlen ein. Seine Anhänger bereiten eine Protest-Versammlung vor.

London, 16. April. [Unterhaus.] Der Kanzler der Schatzkammer Hicks-Beach legte das Budget vor. Danach beliefen sich die Einnahmen im vorigen Jahre auf 102 Millionen Pfund und die Ausgaben, einschließlich der Nachtragskredite, auf 93 Millionen Pfund; es verblieb somit ein Ueberschuß von 4 Millionen Pfund. Der Voranschlag für das laufende Jahr beziffert die Ausgaben auf 100 Millionen Pfund und die Einnahmen auf 101¾ Millionen; es verbleibt mithin ein Ueberschuß von 1¾ Millionen Pfund. Geringe Abänderungen in der Erbschaftssteuer erfordern 200 000 Pfund und Erleichterung einiger Beschwerden in der Bodensteuerfrage 100 000 Pfund. Zur Erleichterung der Abgaben in der Landwirthschaft sind 975 000 Pfund sowie für die jüngste vorgelegte Unterrichtsbill 433 000 Pfund zurückgesetzt worden. Es verbleibt somit für verschiedene Eventualitäten ein mäßiger Ueberschuß.

London, 16. April. Die „Morning-Post" veröffentlicht eine Korrespondenz aus Transvaal, worin die Regierung von Transvaal beschuldigt wird, die Konvention von 1884 außer Acht gelassen zu haben, indem sie die Einfuhrartikel von England nicht mit denselben Zöllen belegte, wie deutsche Einfuhrartikel. Der deutsche Handel in Südafrika sei in den letzten Jahren um 500 Prozent gestiegen. Das Blatt verlangt eine Untersuchung.

London, 16. April. Nach einer Meldung der „Times" aus Singapore breitet sich der Aufstand der Mohamedaner in China immer mehr aus. — Die Beulenpest in Hongkong ist noch in stetigem Zunehmen begriffen.

Christiania, 16. April. Der vereinigte Justiz- und Verfassungsausschuß des Storthings berieth gestern über die Einführung des allgemeinen Gemeinde-Stimmrechts. Die Mehrzahl, nämlich 8 Abgeordnete der Linken, stimmte für Einführung des allgemeinen Stimmrechts. 7 Mitglieder wünschten dieses Recht auch auf Frauen ausgedehnt zu wissen. Die Mehrzahl stimmte auch für die Proportionalwahl und beantragte endlich die Einführung des Referendums mit dem Gemeinde-Stimmrecht zu verknüpfen. Die Minderheit, nämlich 6 Abgeordnete der Rechten hat zu den Fragen über die Proportionalwahl und das Referendum keine Stellung genommen.

Kopenhagen, 16. April. Die langwierigen Verhandlungen im gemeinschaftlichen Ausschuß beider Kammern zur Vorberathung des Gesetzentwurfs betreffend die Reform der Volksschule sind heute als resultatlos aufgegeben worden. In Folge dessen wird der Reichstag wahrscheinlich in den nächsten Tagen geschlossen werden.

Konstantinopel, 16. April. Ueber das Ergebniß der während der Anwesenheit des Fürsten Ferdinand hier gepflogenen Unterhandlungen verlautet, daß die Ordensfrage in folgender Weise geregelt wurde:

Der Sultan anerkennt das Recht des Fürsten, an bulgarische Staatsangehörige und Ausländer Orden zu verleihen. Die Verleihungen müssen jedoch der Pforte nachträglich bekannt gegeben werden. Der Minister des Auswärtigen Tewfik-Pascha theilte dieses einigen Botschaftern mündlich mit. Die von ihnen gewünschte schriftliche Bestätigung ist bisher noch nicht erfolgt. Das Recht der Errichtung von bulgarischen Handelsagenturen in Adrianopel und Dedeagatsch wurde grundsätzlich zugesagt. Auch soll das Versprechen der Einführung von Reformen in Macedonien erneuert und deren Grundlage etwas erweitert worden sein. Die in Aussicht gestellten Reformen sollen sich auf die Ernennung von drei christlichen Valis, ferner auf die Errichtung einer lokalen Gendarmerie, die Ernennung von bulgarischen Stellvertretern der Valis, auf die Umgestaltung der Steuererhebung und eine stärkere Heranziehung der christlichen Notabeln zur Gemeindeverwaltung beziehen.

Konstantinopel, 16. April. Nach hier eingegangenen Nachrichten hat an der Grenze von Tripolis ein ernster Zusammenstoß zwischen tripolitanischen Stämmen und Spahis stattgefunden, bei dem auf beiden Seiten mehrere Leute gefallen sind.

Belgrad, 16. April. Die auswärts verbreitete Nachricht, der König sei in Olympia leicht erkrankt, bestätigt sich nicht. Der König ist gestern Abend im besten Wohlsein von Patras nach Triest abgereist.

Kalkutta, 16. April. Ein verheerendes Feuer suchte gestern den Ort Chetla bei Kalkutta heim. 300 Hütten sind zerstört und 4000 Menschen obdachlos.

Telephonische Nachrichten.

Eigener Fernsprechdienst der „Pos. Ztg."

Berlin, 17. April, Vormittags.

Die „Nat.-Ztg." hört, daß zwischen der Reichsregierung und der Neu-Guinea-Kompagnie Verhandlungen schweben wegen Uebernahme des Kaiser Wilhelm-Landes als Reichs-Kolonie. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen, doch ist wahrscheinlich, daß ein bezüglicher Nachtragsetat dem Reichstage noch in dieser Session zugeht.

Das „Berl. Tagbl." meldet aus Papenburg: Im Dollard sank ein holländisches Schiff. Der Schiffer, dessen Frau und 8 Kinder sind ertrunken.

London, 16. April. Das Unterhaus nahm die Erneuerung der Thee- und Biersteuer an und vertagte darauf die Budgetberathung.

Verviers, 17. April. Die Weber der Arrondissements Verviers beschlossen, Freitag in einen allgemeinen Ausstand einzutreten, weil die Arbeitgeber auf Einführung eines Webe-Systems mit 2 Webstühlen bestehen.

Washington, 17. April. Das Komitee des Senats stimmte einem Bericht zu, welcher die Bill betreffend Reorganisirung der Armee und Vermehrung der regulären Truppen um 3000 Mann befürwortet.

Johannesburg, 17. April. Reutermeldung. Die Bergwerksvertretung beschloß ein Komitee zur Revision der ganzen Verfassung dieser Körperschaft einzusetzen.

Produkten- und Börsenberichte.

Bremen, 16. April. (Börsen-Schlußbericht.) Raffinirtes Petroleum. (Offizielle Notirung der Petroleum-Börse.) Fest. Loko 5,70 Br. Russisches Petroleum, loko 5,40 Br.

Schmalz. Ruhig. Wilcox 28 Pf., Armour shield 27¼ Pf., Cudahy 28½ Pf., Choice Grocery 28½ Pf., White label 28½ Pf., Fairbanks 25¾ Pf.

Speck. Ruhig. Short clear middling loko 25¾ Pf.

Baumwolle. Ruhig. Uppland middl. loko 41 Pf.

Wolle. Umsatz: 156 Ballen.

Tabak. Umsatz: 30 Faß Kentucky, 59 Seronen Carmen, 65 Seronen Ambalema, 2200 Packen St. Felix.

Hamburg, 16. April. (Schlußbericht.) Kaffee. Good average Santos per Mai 67, per Sept. 63¾, per Dez. 59¾, per März 59¾. Ruhig.

Hamburg, 16. April. (Schlußbericht.) Zuckermarkt. Rüben-Rohzucker I. Produkt Basis 88 pCt. Rendement neue Usance, frei an Bord Hamburg, per April 12,77½, per Mai 12,82½, per Juli 13,05, per August 13,12, per Dezbr. 11,90, per März 12,15. — Ruhig.

Paris, 16. April. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen behaupt., per April 18,15, per Mai 18,35, per Mai-August 18,55, per September-Dezember 18,55. — Roggen ruhig, per April 10,35, per September-Dezember 10,80. — Mehl behauptet, per April 40,00, per Mai 39,75, per Mai-August 40,00, per September-Dezember 40,55. — Rüböl ruhig, per April 53¾, per Mai 52½, per Mai-August 52, per September-Dezbr. 52¼. — Spiritus ruhig, per April 31½, per Mai 32, Mai-August 32¼, per Sept.-Dezbr. 32½. — Wetter: Schön.

Paris, 16. April. (Schluß.) Rohzucker beh., 88 Proz. loko 32⅜. — Weißer Zucker behauptet, Nr. 3, per 100 Kilogramm per April 34, per Mai 34⅛, per August 34½, per Januar 32⅞.

Havre, 16. April. (Telegr. der Hamb. Firma Peimann, Ziegler u. Co.) Kaffee in Newyork schloß mit 5 Points Baisse.

Rio 3000 Sack, Santos 2000 Sack, Recettes für gestern.

Havre, 16. April. (Telegr. der Hamb. Firma Peimann, Ziegler u. Co.) Kaffee good average Santos p. Mai 82,00, per September 79,25, per Dez. 75,50. Behauptet.

Amsterdam, 16. April. Java-Kaffee good ordinary 52.

Amsterdam, 16. April. Bancazinn 36½.

Amsterdam, 16. April. (Getreidemarkt.) Weizen auf Termine träge, do. per Mai 156, do. per November 156. — Roggen loko —, do. auf Termine ruhig, do. per Mai 101, per Juli 101, do. per Oktober 102.

Antwerpen, 16. April. Petroleummarkt. (Schlußbericht.) Raffinirtes Type weiß loko 15¾ bez. u. Br., per April 15¾ Br., per Mai 15⅞ Br. Fest.

Schmalz per März 66. Margarine ruhig.

Antwerpen, 16. April. [Getreidemarkt.] Weizen behauptet, Roggen behauptet. Hafer ruhig. Gerste träge.

London, 16. April. Chili-Kupfer 44 9/16, pr. 3 Monat 45 13/16.

London, 16. April. An der Küste 5 Weizenladung angeboten. — Wetter: Regenschauer.

Glasgow, 16. April. Roheisen. (Schluß.) Mixed numbers warrants 46 sh 2 d.

Liverpool, 16. April, Nachm. 4 Uhr 20 Min. (Baumwolle.) Umsatz 10000 Ballen, davon für Spekulation und Export 500 Ballen. Stetig.

Middl. amerikanische Lieferungen: Stetig. April-Mai 4 19/64 Verkäuferpreis, Mai-Juni 4 17/64—4 9/32 Käuferpreis, Juni-Juli 4 15/64 bis 4¼ do., Juli-August 4 7/32—4 15/64 Verkäuferpreis, August-Septbr. 4 11/64 Käuferpreis, September-Oktbr. 4 1/32—4 3/64 do., Oktober-November 3 61/64—3 31/32 do., November-Dezember 3 59/64 bis 15/16 do., Dezember-Januar 3 59/64—3 15/16 do., Januar-Februar 3 15/16 d. Verkäuferpreis.

Liverpool, 16. April. (Offizielle Notirungen.) Amerikaner good ordinary 4 5/32, do. low middling 4 9/32, Amerikaner middling 4⅜, good middling 4 15/32, do. middling fair 4 11/16, Pernam fair 4⅝, do. good fair 4⅞, Ceara fair 4½, do. good fair 4¾, Egyptian brown fair 5⅝, do. do. good fair 6, do. do. good 6¼, Peru rough fair —, do. do. good fair 6 3/16, do. do. good 6 5/16, do. do. fine 6⅞, do. moder. rough fair 5¼, do. do. good fair 5 11/16, good 6, do. smooth fair 4 9/16, do. do. good fair 4 11/16, M. G. Broach good 3⅝, do. fine 4 1/16, Dhollerah good 3½, do. fully good 3⅝, do. fine 3 13/16, Omra good 3 9/16, do. fully good 3 11/16, do. fine 3⅞, Scinde good fair 2½, do. good 2¾, Bengal fully good 2⅞, do. fine 3⅛.

Newyork, 15. April. Waarenbericht. Baumwolle in Newyork 7⅞, do. in New-Orleans 7 11/16, Petroleum Standard white in New-York 6,90, do. in Philadelphia 6,85, do. rohes (in Cases) 7,80, do. Pipe line certifik., per Mai 121 nom. — Schmalz Western steam 5,30, do. Rohe u. Brothers 5,50. — Mais Tendenz: stetig, per April 37½, per Mai 36⅝, per Juli 37½. — Weizen. Tendenz: fest. — Rother Winterweizen 78½, Weizen per April 75, per Mai 72½, per Juli 72, per Sept. 72. — Getreidefracht nach Liverpool 1. — Kaffee fair Rio Nr. 7 13¾, do. Rio Nr. 7 per Mai 13,10, do. Rio Nr. 7 per Juli 12,40. — Mehl, Spring-Wheat, clears 2,65. — Zucker 3¾, Kupfer 10,80, Zinn 13,30.

Chicago, 15 April. Weizen. Tendenz: fest, do. per April 65, do. per Mai 65½. — Mais. Tendenz: fest, do. per April 29⅝. — Schmalz per April 4,95, do. per Mai 4,97½. — Speck short clear 4,62½. Pork per April 8,52½.

Berlin, 17. April. Wetter: Schön.

Newyork, 16. April. Weizen per April 75⅝, per Mai 73⅛.

Berliner Produktenmarkt vom 16. April.

Es liegen heut zwar etwas bessere Depeschen vor aus Nordamerika, dieselben haben jedoch, gegenüber der hier bestehenden hochgradigen Geschäftsunlust, kaum zur Wirkung gelangen können. Anfänglich sind es besonders einige Realisationsverkäufe von Roggen gewesen, die von nachtheiligem Einfluß sich namentlich auf die Preise naher Termine erwiesen, aber die Haltung war in Folge davon auch im Allgemeinen matt. Es machte sich jedoch bald genug fühlbar, daß die Anerbietungen weder zahlreich noch dringlich sind und daß für Weizen etwas Kauflust vorhanden war, deren Befriedigung den Preisen ein wenig aufhalf und die Haltung im Allgemeinen wieder befestigt hat. Jedenfalls ist der Preisstand von Weizen und Roggen schließlich nicht niedriger, sondern eher höher als gestern. Hafer verkauft sich loko schwerfällig. Termine neigen zum Rückschritt. Rüböl zeigt kleine Wertherhöhung, ist allerdings nur sehr wenig umgesetzt worden. Für Spiritus sind mäßige Fortschritte im Preise festzustellen, die unzweifelhaft den hiesigen Engagementsverhältnissen auf Mailieferung zugeschrieben werden müssen.

Weizen loko gut behauptet, Termine anfänglich matt, schließen fest. Gek. 100 To. — Roggen loko schwerfälliger Verkehr, Termine ziemlich fest. — Mais loko und Termine behauptet. — Hafer loko schwach preishaltend, Termine matt. — Roggenmehl wenig verändert. — Rüböl fester. — Petroleum still. — Spiritus etwas besser bezahlt.

Weizen loko 150—164 M. nach Qualität gefordert, gelber havelländischer 158,50 M. ab Bahn bez., Mai 156,75—157,25 M. bez., Juni 156—156,50 M. bez., Juli 155,25—155,75 M. bez., September 153,50—154 M. bez.

Roggen loko 118—121 M. nach Qualität gefordert, guter inländischer 119,50 ab Bahn bez., eine hierstehende Ladung inländ. 118,75 M. bez., Mai 119,75—119,50—120 M. bez., Juni 121,25 bis 121—121,50 M. bez., Juli 122,50—122,25—122,75—122,50 M. bez., September 123,75—123,50—123,75 M. bez.

Mais loko 89—94 M. nach Qualität gefordert, April 88,50 M. bez., Mai 90 M. bez., Juni 91,25 M. bez., Juli 92 M. bez., Sept. 92,75 M. bez., Oktober 93,75 M. bez.

Gerste loko per 1000 Kilogramm 113—170 M. nach Qual. gefordert.

Hafer loko 115—145 M. per 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, mittel und guter ost- und westpreußischer 116—127 M. bez., do. pommerscher, uckermärkischer und mecklenburgischer 117 bis 128 M. bez., feiner preußischer, mecklenburgischer und pommerscher 130—136 M. ab Bahn bez., Mai 119 M. bez., Juni 120 M. bez., Juli 121 M. bez.

Erbsen. Kochwaare 143—160 M. per 1000 Kilogr., Futterwaare 120—132 M. per 1000 Kilo nach Qual. bez., Viktoria-Erbsen 145—160 M. bez.

Mehl. Weizenmehl Nr. 00: 21,00—18,75 Mark bez., Nr. 0 und 1: 17,00—14,00 Mk. bez., Roggenmehl Nr. 0 und 1: 16,50 bis 15,75 Mark bez., April 16,15 M. bez., Mai 16,15—16,20 M. bez., Juni 16,30—16,35 M. bez., Juli 16,40—16,45 M. bez.

Rüböl loko ohne Faß 45 Mk. bez., Mai 45,4—45,5 Mark bez., Okt. 45,8 M. bez.

Petroleum loko 19,60 M. bez., April 19,60 M. bez.

Spiritus unversteuert zu 50 M. Verbrauchsabgabe loko ohne Faß 53,2 M. bez., unversteuert zu 70 M. Verbrauchsabgabe loko ohne Faß 33,5 Mk. bez., Mai 39,4—39,3—39,5—39,4 Mk. bez., Juni 38,6—38,7 Mk. bez., Juli 38,8—38,9 Mk. bez., August 39,0 bis 39,1 M. bez., Sept. 39,2—39,1—39,3—39,2 M. bez., Oktober 39,1—39—39,1 M. bez.

Kartoffelmehl April 14,25 M. bez.

Kartoffelstärke, trockene, April 14,25 M. bez.

Die Regulirungspreise wurden festgesetzt: für Weizen auf 156,75 M. per 1000 Kilo. (R. 8.)

Feste Umrechnung: 1 Livre Sterling = 20 M. 1 Rubel = 3,20 M. 1 Gulden österr. W. = [illegible] M. 7 Gulden südd. = 12 M. 1 Gulden holl. W. = 1,70 M. 1 Franc, 1 Lira oder 1 Peseta = 0,80 M.

Bank-Diskont Wechsel v. 16. April.

Amsterdam	2½	8 T.	168,90 bz
London	2	8 T.	20,44 bz
Paris	2	8 T.	81,20 B.
Wien	4½	8 T.	169,65 G.
Italien. Pl.	5	10 T.	75,00 bz
Petersburg	5½	3 M.	216,00 G.
Warschau	5½	8 T.	216,15 G.

3. Lomb. 3½ u. 4. Privatd. 2⅞ bz

Geld, Banknoten u. Coupons.

Sovereigns	
20 Francs-Stück	16,26 G.
Gold-Dollars	4,18⁵ bz
Amerik. Not. 1 Dollars	
Engl. Not. 1 Pfd. Sterl.	20,43⁵ bz
Franz. Not. 100 Fros.	81,25 bz
Oestr. Noten 100 fl.	169,80 bz
Russ. Noten 100 R.	216,50 bz B.
Russ. Not. ult. April	216,25 bz
do. do. do. Mai	

Deutsche Fonds u. Staatspap.

Dtsche. R.-Anl.	4	106,50 G.
do. do.	3½	105,20 G.
do. do.	3	99,50 G.
Preuss. cons. Anl.	4	106,20 G.
do. do.	3½	105,25 bz
do. do.	3	99,60 B.
Sts.-Anl. 1868	4	
Sts.-Schld-Sch	3½	100,60 G.
Berl. Stadt-Obl	3½	101,80 G.
Westp. Prov. Anl	3½	101,90 bz G.
Pos. Prov.-Anl.	3½	102,00 bz G.
do. do. I.	3	95,30 B.
Pos. Stadt-Anl.	3½	102,20 G.
Berliner	5	121,25 bz
do.	4½	117,80 G.
do.	3½	105,10 bz
Ctrl. Ldsch	4	
do. do.	3½	101,30 bz
Kur. u. Neumrk. neue	3½	101,40 G.
do.	4	
Ostpreuss	3½	100,70 bz
Pommer.	3½	100,70 B.
do.	4	
Posensch.	4	101,50 G.
do.	3½	100,60 B.
Schls. ldschl Lt. A	3½	100,40 G.
do.	4	
do. neu do.	3½	100,90 B.
do. do. C.	4	
Wstp Rittr	3½	100,40 G.
do. neul. II.	3½	100,40 G.
Pommer.	4	105,60 G.
Posensch.	4	105,60 G.
Posensch.	3½	102,40 bz
Preuss.	4	105,70 B.
Schles.	4	105,50 bz
Bad. Eisenb.-A.	4	104,90 G.
Bayer. Anleihe	4	105,60 G.
Brem. A. 1893	3½	103,20 bz G.
Hamb. Sts.-Rent.	3½	106,90 bz G.
do. do. 1886	3	92,75 bz G.
do. amort. Anl.	3½	101,25 G.
Meklenb. Anl.	3½	101,60 G.
Sächs. Sts.-Anl.	3½	
do. Staats-Rnt.	3	98,90 B.

Loospapiere.

Bad. Präm.-Anl.	4	146,90 bz
Bayr. Pr.-Anl.	4	156,50 bz
Braunsch. 20 T. L.	—	106,50 B.
Dess. Pr.-Anl.		
Finnische L.	—	58,00 bz
Freiburger L.	—	29,25 G.
Ham. / Löb. 50 T.-L.	3	135,70 B.
	3½	132,90 bz
Köln-M. Pr.-A.	3½	140,40 bz
Mail. 45 Lire L.	—	39,25 bz
Mail. 10 Lire L.	—	13,00 G.
Mein. 7 Guld.-L.	—	23,10 G.
Oest. 1854er L.	3½	171,00 bz
do. 1858er L.	—	346,10 bz
do. 1860er L.	4	151,75 bz
do. 1864er L.	—	
Oldenb. Loose	3	131,00 G.
Raab-Gratzer L	2½	97,60 bz
Russ. 1864 Pr.	5	192,00 bz
do. 1866 Pr.	5	
Türkenloose	—	110,75 bz
Ung. Pr. Loose	—	278,20 bz
Venet. Loose	—	23,10 bz

Ausländische Fonds.

Argentin. Anl.	5	59,30 bz G.
do. 1888	4½	
Bukar. Stadt-A.	5	100,50 bz G.
Buen. Air. Obl.	5	36,25 bz G.
Chines. Anl.	5½	105,75 bz B.
Dän. Sts.-A. 86.	3½	100,50 G.
Griech. Gold-A	5	
do. cons. Gold	4	28,10 G.
do. Monop-Anl.	4	
do. Pir.-Lar.	5	
Italien. Rente	4	84,10 bz
do. amort.-Rt.	4	82,10 G.
Mexikan. An.	6	96,70 bz
do. neue 90-er Anleihe	6	95,70 bz
do. 5% E.-B.-A.	5	86,75 bz G.
Oest. G.-Rent.	4	103,75 bz
do. Pap.-Rnt.	4½	
do. 1/1 Silb.-Rt.	4½	101,40 bz G.
do. A/O do.		
do. Kronen-oblig (Localb)	3	82,75 bz
Poln. Pf.	4½	67,50 bz
do. Liq.-Pf.-Br	4	
Port. A 88—89	4½	41,10 G.
do. Tabak-Anl.	4½	94,80 G.
Röm. Stadt-A.	4	91,60 B.
do. II. III. VI.	4	85,40 bz G.
Rum. Staats-A.	4	
do. Rente 90	4	88,10 bz G.
do. do. fund.	5	103,10 B.
do. do. amort.	5	100,20 bz G.
do. do. 92	5	99,90 bz G.
Rss. cs. 1880 A.	4	102,80 bz
do. Gd. 1889 A.	4	
do. do. 1890 A.	4	
do. cs. E.-B. O.	4	
Russ 4 Staatsrente v. 1894.	4	66,40 bz
Bodkr.-Pfdbr.	5	
do. neue	4½	104,90 B.
Schwedische	3½	
Schw. d. 1890	3½	101,25 G.
do. 1883	4	
Serb. Gld-Pfdb.	5	86,50 bz G.
do. Rente 84	4	
do. neue 95	4	68,00 G.
Span. Schuld.	4	63,25 G.
Türk A. 1865 C.	1	
do. do. D.	1	20,90 B.
do. Administr.	5	94,40 bz
do. Consol. 90	4	94,50 B.
Ung. Gld-Rent.	4	103,60 bz B.
do. Kronen-R	4	99,50 G.
do. Gld.-Inv.-A.	4½	104,40 G.
do. Tem.-Bg.	5	

Eisenbahn-Stamm-Aktien.

Aachen-Mastr.	2½	88,80 bz
Altdamm-Colb	5	118,75 bz
Altenbg.-Zeitz	10,₈	
Crefelder	3	116,00 bz G.
Crefld-Uerdng	5½	
Dortm.-Ensch.	5	155,10 bz G.
Eutin. Lübeck	1¼	57,00 bz G.
Frnkf.-Güterb.	4½	85,50 bz G.
Halberst Blank	5½	128,00 bz
Ludwsh.-Bexb.	10	241,90 bz B.
Lübeck-Büch.	6	152,40 bz
Mainz-Ludwsh	5	120,80 bz
Marnb.-Mlawk.	2	92,00 bz G.
Meckl Fr. Franz		
Ndrschl.-Märk.	4	102,20 bz G.
Ostpr. Südb.	⅓	94,75 bz
Saalbahn	⅔	
Stargrd-Posen	4½	
Weimar-Gera	0	
Werrabahn	2,₁	
Aussig-Teplitz	15	
Böhm. Nordb.	8	
do. Westb.	8	
Brünn. Lokalb.	5½	
Buschtherader	10¾	
Dux-Bodenb	5	
Galiz. Karl-L.	5	
Graz-Köflach	5,₁₄	
Kaschau-Od	4	96,10 G.
Lemberg-Cz	7	
Oester Staatsb	6⅖	149,00 bz
do. Lokalb.	3½	
do. Nordw.	5½	
do. Lit. B. Elb.	5½	
Raab-Oed nr.	1½	61,50 bz G.
Reichenb.-P	4⅔	
Südöstr. (Lb.)	¼	41,60 bz
Ungar.-Galiz	5	
Balt. Eisenb.	0	
Donetzbahn	—	
Ivang. Domb.	0	
Kursk-Kiew	9⅜	
Mosco-Brest	0	
Russ. Staatsb.	—	
do. Südwest.	—	
Wrsch.-Teres.	0	117,50 G.
Wrsch.-Wien.	19⅚	
Weichselbahn	5	
Amst.-Rotterd.	3	
Canada-Pacif.	2½	56,90 bz G.
Gotthardbahn	7⅖	175,00 B.
Ital. Mittelm.	5	91,75 bz
Ital. Merid.-Bah	6⅗	122,30 bz
Lüttich-Lmb.	0,8	41,50 G.
Lux. Pr. Henri	4	75,75 G.
Schweiz. Contr	5½	134,00 bz
do. Nordost	6	134,50 bz
do. Unionb.	4	91,80 bz G.
Westsicilian	3½	57,90 bz

Eisenb.-Stamm-Priorität.

Altdm. Colberg	4,5	
Bresl.-Warsch	1 27/30	67,20 bz
Dortm.-Gron.	5	
Paul.-Neu-Rup	5½	
Prignitz	4½	117,00 bz
Szatmar-Nag.	4	
Marienb Mlawk	5	123,60 bz
Meckl. Südb.	—	
Ostpr. Südb.	5	
Saalbahn	5	
Weimar-Gera	4½	

Eisenb.-Prioritäts-Obligat.

Bresl.-Warschauer Bahn	4	
Gr Berl. Pferde Eisenbahn	3½	100,20 G.
Mainz-Ludwh.	4	
do. do.	3½	
Nordd. Lloyd	4	102,00 G.
Oberschl.	3½	
do. (StargPos)	4	
Ostpr Südbahn	4	
do. do.	4	
Werrab. 1890	4	104,40 G.
Albrechtsb gar	5	
Busch Gold-O.	4½	
Dux-Bodenb. I.	5	104,50 B.
Dux-Prag G-Pr	5	
do. 1891	4	100,25 B.
Franz.-Josefb.	4	100,10 bz
Gal K Ludwgbg 1890	4	99,60 G.
Kasch-Oderb. Gold-Pr. g.	4	102,60 G.
KronpRudolfb.	4	100,00 bz
do. Salzkammg	4	104,00 bz B.
Lmb Czern. stfr	4	99,70 bz G.
do. do. stpfl.	4	
Oest. Stb. alt. g.	3	94,40 G.
do. Staats-I. II.	5	117,10 bz G.
do. Gold-Prie.	4	104,50 B.
do. Lokalbahn	4	102,40 bz B.
do. Nordwestb.	5	112,00 bz B.
do. NdwB. G-Pr	5	
do. Lt. B. Elbth.	5	111,40 bz
Raab-Oedenb. Gold-Pr.	3	86,25 B.
Reichenb.-Pr. (Silber)	4	
Südöst-B. (Lb.)	3	71,30 bz
do. Obligation.	5	110,30 bz G.
do. Gold-Prior.	3	101,75 G.
Ung Eis-B. G-A.	4½	
do. do. B-A.	4½	102,30 G.
Baltische gar.	5	
Brest-Grajewo	5	
Gr. Rss. Eis. gar	3	
Ivang.-Dom. g.	4½	104,50 G.
Kozl-Wor. g.	4	101,50 bz B.
do. 1889	4	101,40 bz G.
Ku. CharAs. (O)	4	101,60 bz B.
do. (Ob.) 1889	4	101,60 bz
Kur.-Kiewoenv	4	102,10 G.
Losowe-Seb.	5	
Mosco-Jarosl.	5	
do. Kursk g.	4	98,00 B.
do. Rjäsan g.	4	102,50 B.
do. Smolen g.	5	104,00 bz G.
Orel-Griasy s.	4	101,50 bz
Poti-Tiflis gar.	5	
Rjäsan-Koz. g	4	101,80 bz
Rjäsan-Uralsk-Obligat.	4	103,00 B.
Rjaschk-Mor. g	5	
Rybinsk-Bol.	4	101,90 bz G.
Südwestb. gar.	4	
Transkauk. g.	3	91,30 G.
Var.-Wienn.	4	
Wladikaw. O. g	4	102,75 B.
Zarskoe-Selo	5	
Anat. Gold-Obl	5	89,30 bz G.
Gotthardb. ov.	3½	102,90 G.
Sicilian. Gld.-P	4	
do. do. v. 1884	4	85,90 G.
Ital. Eisb.-Obl.	3	52,00 B.
Italien Mittelm	4	95,00 B.
Macedonier	3	55,10 bz G.
Oeste de Minas	5	86,60 bz
Portugies. Obl.	3	67,30 G.
Sardinische Obl.	4	79,00 bz
Süd-Ital. Bahn	3	55,30 bz
Central-Pacific	6	
Illinois-Eisenb.	4	
Northern Pac. I.	6	111,70 G.
do. do. II.	6	109,90 bz G.
do. do. III.	6	73,50 bz G.
do. do.	5	50,50 bz G.
San Louis-Franc.	6	106,75 bz G.
San Louis Franc.	5	95,00 bz G.
do. do. West.	4	71,00 bz G.
Southern Pacific	6	109,00 G.

Hypotheken-Certificate.

Dtsche Grd.-Kr.-Pr. I	3½	124,50 B.
do. d. II.	3½	119,10 G.
do. III. IV. abg.	3½	104,90 B.
do. do. V. abg.	3½	100,25 bz G.
Dtsch. Gr. K. VI.	4	103,60 G.
do. do. VII.	4	104,40 G.
do. Hp. B. Pf. IV.-V. VI.	5	112,75 B.
do. do.	4	101,60 bz G.
do. do.	3½	100,25 G.
Hb. Hyp.-Pf. (rz 100)	4	100,50 bz
do. do. (unkündbar bis 1./1. 1900)	4	103,50 B.
do. do. (rz 100)	3½	100,00 bz
do. do. bis 1905	3,50	101,25 bz G.
Meininger Hyp.-Pfdb.	4	100,20 G.
dto. 42 bis 1900 unkb. Hyp.-Pfdbr.	4	103,50 bz G.
Pomm. Hypoth.-Akt. do. 42 bis 1904	4	105,50 bz G.
unnb. Hyp.-Pfdbr.	4	
do. IX/X. unk. b. 1906	4	106,00 bz G.
do. II/III. unk. b. 1906	3,5	101,60 bz G.
B-Pfandbr. III. u. IV.	4	102,00 G.
Pom. Hyp. V. VI.	4	103,40 bz G.
P. B.-Cr. unkb (rz 110)	5	116,00 G.
Pf. Sr. III. V. VI (rz 100)	5	109,50 G.
do. do. (rz. 115)	4,5	116,50 G.
do. do. X (rz. 110)	4,5	113,25 G.
do. do. (rz. 100)	4	101,50 bz G.
Pr. Cent.-Pf. 86-89	3,5	100,00 bz
do. 1890 unk. 1900	4	103,75 bz G.
do. 1894 unk. 1900	3,5	101,00 bz G.
do. 1896 unk. 1906	3,5	102,00 bz G.
do. Com.-Obl. 87/91	3,5	100,00 B.
do. 1896 unk. 1906	3,5	102,00 bz G.
Pr. Hyp.-B. I. (rz. 120)	4,5	
do. do. VI. (rz. 110)		
do. div. Ser. (rz. 100)	3,5	100,60 bz G.
do. do. (rz. 100)	4	101,60 bz
Prs. Hyp.-Vers.-Cert.	4	100,00 bz G.
do. do. do.	3,5	100,00 bz G.
Preuss. Hyp.-V	4	
do. Pfdbr. Bk. 1905	3,5	101,30 bz G.
do. do. Kl. Bahn	3,5	102,10 G.
Sch. Bod.-Cr. b. 1903	4	105,70 G.
Schles. B. Cr. (rz. 100)	4	
do. do. (rz. 100)	3	100,40 B.
Stettin. Nat. Hyp. Cr.		
do. do. (rz. 110)	4,5	109,90 G.
do. do. (rz. 110)	4	106,40 bz
do. do. (rz. 100)	4	102,50 bz G.

Bankpapiere.

Bank f. Rhein.	6	121,25 G.
B. f. Sprit-Prod. H	3½	74,00 bz G.
Berl. Cassenver.	5½	128,00 bz B.
do. Handelsges.	7	150,00 bz G.
do. Maklerver.	6½	127,80 G.
do. Prod-Hdbk.		116,75 G.
Börsen-Hdlsver.	6	115,50 G.
Bresl. Disc.-Bk.	7	117,70 bz G.
Wechslerbk.	5½	105,70 bz
Danz. Privatbank	8	149,40 bz
Darmstädter Bk.	7	153,50 bz
do. do. Zettel	4½	
Deutsche Bank	10	186,90 G.
do. Genossensch	6	119,00 G.
do. Hp. Bk. 75 pCt	6	129,60 bz G.
Disc.-Command.	10	208,50 bz
Dresdener Bank	8	155,40 bz
Gothaer Grundcreditbank	4	126,50 bz G.
Königsb. Ver.-Bk	5	106,75 B.
Leipziger Credit	11	210,80 bz G.
Magdeb. Priv.-Bk	5	111,90 G.
Maklerbank	7	107,50 bz
Mecklenb. Hyp. u. Wechs.	8	161,60 G.
Meininger Hyp.-Bank 70 pCt.	6	129,00 G.
Mitteld. Crdt.-Bk.	5½	109,00 bz
Nationalbk. f. D.	8½	141,80 bz
Nordd. Grd.-Crd.	5	108,00 bz
Oester. Credit-A.	11⅞	226,00 bz
Petersb. Disc.-Bk	18	
do. intern. Bk.	15¹⁹	
Pomm. Verz.-Akt	6½	143,80 bz G.
Posen. Prov.-Bk.	4	109,25 G.
Pr. Bodencr.-Bk.	7	145,50 bz B.
do. Cnt-Bd 70 pCt	5	176,50 bz G.
do. Hyp.-Akt.-Bk.	6½	136,25 bz G.
do. Hyp.-V. A. G. 25 pCt.		
Rh.-Westf.-Bank	7	
Reichsbank	6,36	158,30 bz
Russische Bank	12	136,30 B.
Schaffhaus.-Bk.	7	139,25 bz G.
Schles. Bankver.	7	129,75 B.
Warsch. Comerz	11	
do. Disconto	9,36	

Industrie-Papiere.

Allg. Elekt.-Ges.	11	239,50 bz G.
Berl.-Charl.	—	590,00 bz G.
do. Neust.	—	92,75 bz G.
Hann.-St. P.	3½	99,00 bz G.
Humboldth.	6	
Kurfürst	—	930,00 G.
Moabit	3	
Passage	4	97,90 bz G.
Weissens.	—	575,00 B.
Berl. Elekt.-W.	12½	246,50 bz G.
Berl. Holzcomt.	5½	112,50 bz G.
Berl. Lagerhof	2	125,00 bz
do. do. St.-Pr.	5	
Ahrens Br., Mbt.	4½	112,75 bz G.
Berl. Bock-Br.	8	193,50 bz G.
Königstd. Br.	6	150,25 bz G.
Landré Br.	13	250,00 B.
Münch. V.-Br.	6½	135,00 bz G.
Patzenhofer Br.	5	240,00 G.
Schultheiss-Br.	14	297,00 bz G.
Hugger Br.	10	149,50 G.
Bresl. Oelw.	3½	94,80 bz G.
do. Sprit-A.-G.	8½	132,25 G.
Brodfabrik	12	
Butzke Metall	4	144,10 bz
Chem. Fab. Milch	6	131,50 G.
Ch. F. Anglo. G.	7	97,60 bz
Ch. F. Leopoldsh.	4¼	86,20 bz G.
do. St. Pr.	5	124,00 G.
Ch. F. Oranienb.	12	163,25 G.
Ch. F. Union	3	101,10 bz G.
Danziger Oel	3	99,00 bz G.
do. St. Pr.	5	107,00 B.
Dtsch. Thonröhr.	6½	140,75 bz B.
Dynamit Trust.	10	160,00 bz B.
Egestorff Salz	8	147,05 bz B.
Gummi Har Wien	22	340,00 bz G.
do. Schwanitz	10	200,00 G.
do. Voigt Winde	6	133,00 bz G.
Anhalter	0	22,00 B.
Berl. Anh.	6	141,00 bz G.
Bresl. Lnk.	8½	192,80 bz G.
do. Hofm.	6	168,25 bz G.
Chemnitz	3	124,00 B.
Flöther	8	136,50 bz G.
Germ. V.-Akt.	0	75,00 bz
Görlitz Körn.	12	222,00 bz G.
Görl. Lüdr.	12	216,25 bz
H. Paucksch	4½	120,00 bz G.
Lud. Löwe	20	347,50 bz G.
Pomm. ov.	4½	73,00 bz G.
Schwarzk.	13½	274,00 bz G.
Stett.-Vlk.-B.	6	137,75 bz B.
Stett. St. Pr.	6	150,50 B.
Sudenburg	10	203,10 G.
Ob.-Schl. Portl.-Cement	6	119,50 bz G.
Oppeln. Cem.-F.	7½	133,80 bz G.
do. (Giesel)	5½	112,60 bz G.
Bresl. Pferde-Bh.	8½	185,00 bz
do. Elektr. Bhn.	8	188,50 G.
Charlottenburg.	—	
Gr. Berl. Pferdeb.	12½	355,00 bz
Posen. Sprit-F.	12	156,00 bz G.
Sächs. Kamg.	8	125,50 bz G.
Hb. Pakf. Tr.-G.	5	123,90 bz
Nordd. Lloyd Transp.-G.	2	108,50 bz
Fraust. Zucker	12	122,50 bz G.
Glauz. Zucker	4½	116,00 G.

Bergwerks- u. Hüttenges.

Berzelius	6	125,50 bz G.
Boch. Gussstahl	5	155,90 bz
Bonifacius	—	111,00 bz G.
Concordia	7½	149,00 bz G.
Consolidation	12	207,25 bz
Courl. Bgw.	2½	118,75 bz G.
Dannenbaum	2½	98,25 bz G.
Donnersmarck.	8	160,80 bz G.
do. ov.	6	
Dtm. Union P. A.	0	41,75 bz
Eschweiler	8	158,75 bz
Gelsenkirchen	7	162,00 bz G.
Hörder Bergw.	3	106,00 bz G.
Hugo Bgw.	7	
Inowracl. Salz	2¼	58,60 bz G.
Kölner Bgw.	9	173,50 B.
König u. Laura.	4	153,60 G.
do. P. A.		
Lauchham. ov.	4½	103,90 bz
do. conv.	6	138,00 G.
Louis. Tief. St.-P.	0	58,00 bz G.
do. P. A.	0	93,00 B.
Marienh. Ktz.	2½	73,00 bz G.
Oberschl. Bed.	3	78,75 bz G.
do. Eisen-Ind.	2	102,25 bz G.
Phönix, Lit. A.	6	170,75 G.
Pluto	5½	160,75 bz G.
do. St. P.-A.	5½	161,75 G.
Redenh. St.-Pr.	0	15,90 G.
Lit. A.	0	37,00 G.
Rh. Anthr. Nassau	—	87,00 bz G.
Riebeck. Wk.	10	179,75 B.
Schl. Zinkhütte	12	201,50 bz G.
do. do. St.-Pr.	12	201,50 bz G.
Stolb. Zink-H.	1	54,80 bz G.
do. St.-Pr.	6	132,00 bz
Tarnowitz L. A.	0	24,00 bz G.
West Un. ov.	1	
do. Pr.	7	151,40 B.

Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei von W. Decker u. Co. (A. Röstel) in Posen.